1. Quartal 2018

der KREISEL

Hier dreht sich alles um Steuern, Sparen & Finanzen

Fachliche Mitteilungen

Neue Sachbezugswerte ab 2018

Vorsicht: EC-Kartenzahlungen nicht ins Kassenbuch eintragen

Ausführen des Hundes als haushaltsnahe Dienstleistung

Schwerpunkt-Themen

Steuererklärung :
Abgabe in Papierform nur noch in Härtefällen

Keine Mietzahlung ohne Rechnung

Steuern sparen mit der Oma

E-Bike-Leasing: Modelle und lohnsteuerliche Behandlung

Kürzung des geldwerten Vorteils für PKW-Nutzung bei Zuzahlung durch Arbeitnehmer

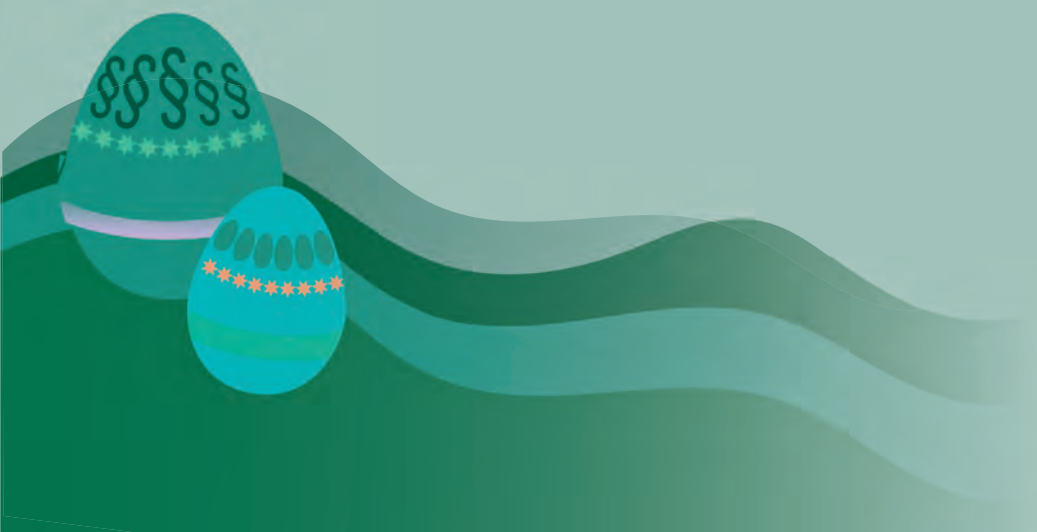

PHC
PARTNERSCHAFT
HAVERKAMP & COLL.
Steuerberatungsgesellschaft

Nachrichten aus der Kanzlei

Editorial 1

Schwerpunktthemen

Steuererklärung : Abgabe in Papierform nur noch in Härtefällen 2
Keine Mietzahlung ohne Rechnung 2
Steuern sparen mit der Oma 3
E-Bike-Leasing: Modelle und lohnsteuerliche Behandlung 4
Kürzung des geldwerten Vorteils für PKW-Nutzung bei Zuzahlung durch Arbeitnehmer 6

Fachliche Mitteilungen

Für Steuerzahler

Neue Sachbezugswerte ab 2018 8
Rechengrößen und Beitragssätze in der Sozialversicherung 2018 10
Darlehenszinsen für ein nießbrauchbelastetes Grundstück 11
Insolvenzbedingter Ausfall einer privaten Darlehensforderung 12
Steuerliche Maßnahmen zum Sturmtief "Friederike" 13

Für Unternehmer und Unternehmen

Diese Unterlagen können Sie in 2018 vernichten 16
Vorsicht: EC-Kartenzahlungen nicht ins Kassenbuch eintragen 17
Anschrift des leistenden Unternehmers in Rechnungen 18
Neues zur ordnungsgemäßen Kassenführung 19
Schenkung bei verdeckter Gewinnausschüttung in Rechnung 25
Tücken bei Verzicht auf Pensionszusagen 26

Für Privatpersonen

Ausführen des Hundes als haushaltsnahe Dienstleistung. 27
Kosten eines Hufschmieds keine haushaltsnahe Dienstleistung 27
Verrechnung von Altverlusten Pensionszusagen. 28
Schulgeld für Privatschulen 29

Leistungsangebot 30

IMPRESSUM – Ausgabe 1/2018/12. Jahrgang · **Herausgeber:** PHC Partnerschaft Haverkamp & Coll. Steuerberatungsgesellschaft, Stammestraße 40, 30459 Hannover, Telefon: 0511 / 47 32 31-3, Fax: 0511 / 47 32 31-59, E-Mail: info@phc-wp.de, Internet: www.phc-wp.de · **Satz- und Druck:** Medien-Zirkel, Agentur für Digital- und Printmedien, Alfeld · **Haftungsausschluss:** Wir haben diese Informationen mit größter Sorgfalt zusammengestellt, bitten aber um Verständnis dafür, dass wir für eventuell enthaltene Informationsfehler keine Haftung übernehmen. Die fachlichen Informationen sind der Verständlichkeit halber kurz gehalten und können eine individuelle Beratung nicht ersetzen.

Liebe Leserinnen und Leser,

das „neue Jahr“ ist nunmehr schon wieder mehrere Wochen alt. Ich hoffe, Sie sind gut ins neue Jahr gestartet.

Da der Gesetzgeber sich – mangels Regierungsbildung – ausnahmsweise bei dem Erlass von neuen Steuergesetzen bzw. bei der Änderung bestehender Gesetze zurückgehalten hat, haben wir keine gesetzlichen Neuregelungen zum Schwerpunktthema gemacht, sondern uns mit den folgenden Alltags-Themen beschäftigt:

- Steuern sparen mit der Oma

Wie der beigefügten Tabelle zu entnehmen ist, steigt die Rentenbezugsdauer. Wie Oma/Opa die Zeit als Rentner zu Gunsten der nächsten Generationen steuersparend nutzen können, entnehmen Sie bitte unserem Artikel „Steuern sparen mit der Oma“. Dies funktioniert natürlich auch mit dem Opa, den wir nicht ausschließen möchten.

- Überlassung von geleasten E-Bikes an Arbeitnehmer

Vor dem Hintergrund der jüngsten Entscheidungen zu Dieselautos kann/wird das Interesse an der Überlassung von E-Bikes an Arbeitnehmer als Alternative zum Dienstwagen zunehmen.

- Zuzahlungen von Arbeitnehmer zum Firmenwagen

Hier hat sich die Auffassung der Finanzverwaltung zum Thema Zuzahlungen geändert. Näheres entnehmen Sie bitte dem Artikel.

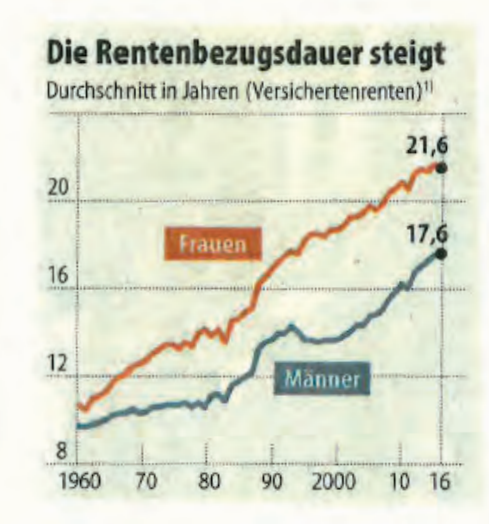

Es grüßt Sie
PHC Partnerschaft Haverkamp & Coll.

Sabine Feilbach
Hannover, im März 2018

Steuererklärung : Abgabe in Papierform nur noch in Härtefällen

Die Abgabe der Steuerklärung in Papierform ist ab dem Veranlagungszeitraum 2017 nur noch in bestimmten Härtefällen zulässig.

Das gilt auch für gemeinnützige Vereine. Darauf weist das Finanzministerium Brandenburg in seiner Pressemitteilung 4/2018 vom 22.1.2018 hin. Auch Vereine müssen ihre Steuererklärung jetzt grundsätzlich nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung elektronisch abgeben, d.h. über ELSTER. Die Abgabe von Steuererklärungen auf Papiervordrucken ist nur noch in bestimmten Härtefällen zulässig.

Wann solche Härtefälle vorliegen, lässt die Finanzverwaltung offen. Die Regelung wird wohl nur greifen, wenn in der Vereinsleitung nachweislich niemand über einen PC oder Internetzugang verfügt und auch dessen Anschaffung unzumutbar ist.

Hinweis:

Die Regelung gilt ab dem Veranlagungszeitraum 2017. Das betrifft also alle Steuererklärungen, bei denen dieses Jahr zum dreijährlichen Steuererklärungszeitraum gehört. Regelmäßig also die Steuererklärung (Vordruck Gem), die in 2018 für die Jahre 2015, 2016 und 2017 abzugeben ist.

Keine Mietzahlung ohne Rechnung

Benötigt ein Mieter von Gewerberäumen aus steuerlichen Gründen eine Rechnung für die Miete, kann er die Miete so lange zurückbehalten, wie ihm die Rechnung vom Vermieter verweigert wird. Eine solche Dauerrechnung kann, wenn insbesondere die Steuernummer oder die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer angegeben ist, auch der Mietvertrag sein. Im konkreten Fall war dies aber nicht der Fall. Daher reichte der Mietvertrag gegenüber den Finanzbehörden allein nicht als Rechnung aus. Da sich der Vermieter weigerte, eine Rechnung auszustellen, konnte der Mieter für den entsprechenden Zeitraum die Miete zurückbehalten und befand sich nicht im Zahlungsverzug.

Oberlandesgericht Köln, Beschluss vom 17. Oktober 2017, Az. 22 U 60/16.

Steuern sparen mit der Oma

Fahrtkosten, die einer Großmutter im Zusammenhang mit der unentgeltlichen Betreuung ihres Enkelkindes entstanden sind und ihr von den Eltern des Kindes erstattet werden, sind bei entsprechender Vertragsgestaltung bei den Eltern erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten gemäß § 4f EStG.

Kinderbetreuung insbesondere durch die Großeltern

Die Familie hilft wo sie kann. Viele berufstätige Eltern müssen bei der Betreuung ihrer Kinder oftmals auf die Familie zurückgreifen. Ob Tanten, Großeltern oder Geschwister, ohne Unterstützung geht es meist nicht. Normalerweise ist das Aufpassen auf Nichten, Neffen, Geschwister oder Enkelkinder ein kostenloser Dienst, der gerne für die Familie übernommen wird.

Im nachfolgend genannten Streitfall aus 2008 haben zwei Großmütter ihr Enkelkind an einzelnen Tagen in der Woche unentgeltlich im Haushalt der Eltern des Kindes betreut, damit diese arbeiten konnten. Nur die Fahrtkosten erhielten sie von den Eltern des Kindes aufgrund schriftlicher Verträge erstattet. Das Finanzamt erkannte die Fahrtkosten nicht an, weil es der Meinung war, es handele sich um familieninterne und damit außerhalb der Rechtssphäre liegende Gefälligkeiten.

Das Finanzgericht Baden-Württemberg entschied allerdings zu Gunsten der Steuerpflichtigen und ließ die Aufwendungen zu zwei Drittel zum steuerlichen Abzug zu. Die Betreuungsleistungen der Großmütter seien Dienstleistungen im Sinne des § 4f EStG, auch wenn sie unentgeltlich erbracht wurden. Es komme nur darauf an, ob die getroffene Vereinbarung zwischen den Eltern des Kindes und den Großmüttern des Kindes über den Fahrtkostenersatz auch zwischen fremden Dritten so üblich wäre. Diese Frage hat das Finanzgericht im Streitfall bejaht. Nach Auffassung der Richter ist es unerheblich, ob eine fremde Betreuungsperson für die Betreuungsleistung selbst ein Honorar gefordert hätte.

(FG Baden-Württemberg, Urteil v. 9.5.2012, 4 K 3278/11)

Wer kann davon profitieren

Das Urteil erging zu § 4f EStG. Die Abzugsfähigkeit von Kinderbetreuungskosten ist nunmehr unter § 10 EStG geregelt. Die Grundsätze des Urteils sind jedoch weiterhin anzuwenden. Interessant ist dies allerdings nur für Eltern, die ihren Höchstbetrag für die Kinderbetreuungskosten noch nicht ausgeschöpft haben. Kinderbetreuungskosten sind zu zwei Drittel als Sonderausgaben abzugsfähig, jedoch nur bis zu einem Höchstbetrag von 4.000 EUR im Jahr. Das heißt, wer im Jahr 6.000 EUR für die Betreuung des Kindes ausgibt, kann davon maximal 4.000 EUR in der Steuererklärung geltend machen. Des Weiteren werden Kinderbetreuungskosten nur für Kinder bis zum 14. Geburtstag anerkannt.

Werden von den Großeltern nur reine Hol- und Bringdienste wie etwa zur Schule oder zum Sport übernommen, sind die Kosten nicht absetzbar. Die Vergünstigung entfällt ebenfalls, wenn die betreuende Person mit den Eltern in einem Haushalt lebt.

Beispiel für die Steuerersparnis

Wie viel Steuern Eltern sparen können veranschaulicht folgendes Beispiel: Im Kalenderjahr 2016 betreut eine Großmutter ihren Enkel an drei Vormittagen pro Woche in der Wohnung der Eltern. Dafür fährt sie insgesamt wöchentlich 120 Kilometer. Die im Jahr 2016 entstandenen Fahrtkosten in Höhe von 1.872 EUR (52 Wochen x 120 km x 0,30 €) wurden von den Eltern erstattet. Zwei Drittel dieser Kosten, also 1.248 EUR,

können die Eltern als Kinderbetreuungskosten geltend machen. Voraussetzung ist, dass der Maximalbetrag von 4.000 EUR noch nicht ausgeschöpft ist. Bei einem angenommenen persönlichen Einkommensteuersatz von 30 % würden die Eltern 374,40 EUR sparen.

Die Großeltern versteuern nichts

Die Angehörigen müssen die erstatteten Fahrtkosten nicht in der Steuererklärung angeben, da bei einer unentgeltlichen Betreuung die Gewinnerzielungsabsicht fehlt. Die Fahrtkostenerstattung erfüllt nicht das Kriterium einer entgeltlichen Betreuung. Dies gilt nicht für weitere Vergütungen für die Kinderbetreuung.

Vorgehensweise

Die Eltern sollten zunächst eine schriftliche Vereinbarung über die Betreuung der Kinder treffen, da dies auch unter Fremden üblich ist.

Folgende Bestandteile sollte der Vertrag umfassen:

- Vertragspartner
- Vertragsbeginn
- Wo erfolgt die Betreuung
- In welchem Umfang erfolgt die Betreuung
- An welchen Wochentagen erfolgt die Betreuung oder beispielsweise immer dann wenn die Kita geschlossen ist
- Welche Fahrtkosten werden erstattet
- Unterschriften beider Vertragspartner

Die Großeltern müssen den Eltern die Fahrtkosten in Rechnung stellen. Das Geld darf nicht bar bezahlt werden, es muss überwiesen werden, am besten monatlich.

Fazit
Sind Sie als berufstätige Eltern bei der Kinderbetreuung auf die Unterstützung von Angehörigen angewiesen, sollten Sie diese Tatsache steuerlich nutzen.

Haben Sie Fragen dazu, sprechen Sie uns an!
Ihre Marina Burre – Steuerfachangestellte

E-Bike-Leasing: Modelle und lohnsteuerliche Behandlung

Die Überlassung eines Dienstrads (Fahrrad oder E-Bike) durch den Arbeitgeber erfolgt meistens im Rahmen eines Leasing-Modells. Welche Modelle des Dienstrad-Leasings es gibt und was dabei steuerlich zu beachten ist - insbesondere, wenn der Mitarbeiter das Rad am Leasingende erwirbt stellen wir nachfolgend dar.

E-Bike-Leasing: Modelle und Vertragsgestaltung

Beim Dienstrad-Leasing gibt es folgende Modelle bzw. Vertragsgestaltungen:

- ein **Rahmenvertrag** zwischen dem Arbeitgeber und einem Anbieter, der regelmäßig die gesamte Abwicklung betreut,
- **Einzelleasingverträge** zwischen dem Arbeitgeber (Leasingnehmer) und einem Leasinggeber über die (Elektro-)Fahrräder mit einer festen Laufzeit von zumeist 36 Monaten,
- ein **Nutzungsüberlassungsvertrag** zwischen dem Arbeitgeber und Mitarbeiter hinsichtlich des einzelnen (Elektro-)Fahrrads für diese Dauer, der auch eine private Nutzung zulässt,
- eine **Änderung des Arbeitsvertrags,** in dem einvernehmlich das künftige Gehalt für die Dauer der Nutzungsüberlassung um einen festgelegten Betrag (in der Regel in Höhe der Leasingrate des Arbeitgebers) herabgesetzt wird (sogenannte Gehaltsumwandlung).

Zudem sehen die Vertragsgestaltungen regelmäßig vor, dass ein Dritter (zum Beispiel Leasinggeber, Dienstleister oder Verwertungsgesellschaft) dem Arbeitnehmer das von ihm genutzte (Elekt-

ro-) Fahrrad bei Beendigung der Überlassung durch den Arbeitgeber zu einem Restwert von beispielsweise zehn Prozent des ursprünglichen Kaufpreises zum Erwerb anbieten kann.

Der Arbeitgeber überlässt E-Bike als Dienstfahrrad: Steuerliche Grundsätze

Wird ein E-Bike vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt, gilt für die Privatnutzung die vom Pkw bekannte Ein-Prozent-Regelung. Als monatlicher Durchschnittswert der privaten Nutzung werden ein Prozent der auf volle 100 Euro abgerundeten unverbindlichen Preisempfehlung im Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Fahrrads einschließlich der Umsatzsteuer festgesetzt. Als besonderer Bonus gilt das für alle privaten Fahrten einschließlich Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte die mit der 1%-Regelung abgegolten sind. Anders als beim Auto gibt es hier also keine 0,03 Prozent-Regelung zusätzlich (Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 23. November 2012, BStBl 2012 I S. 1224). Dies gilt nicht für E-Bikes und S-Pedelecs, mit denen man schneller als 25 Stundenkilometer fahren kann. Für sie muss wie beim PKW ein Aufschlag von 0,03 % pro Entfernungskilometer versteuert werden.

Besonderheiten beim Dienstrad-Leasing

Least der Arbeitgeber ein (Elektro-)Fahrrad und überlässt es dem Mitarbeiter oder der Mitarbeiterin auch zur privaten Nutzung, ist die Nutzungsüberlassung nach den oben genannten steuerlichen Grundsätzen zu bewerten, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

Der Anspruch auf die Überlassung des (Elektro-) Fahrrads resultiert aus dem Arbeitsvertrag oder aus einer anderen arbeitsrechtlichen Rechtsgrundlage, weil

- er im Rahmen einer steuerlich anzuerkennenden Gehaltsumwandlung mit Wirkung für die Zukunft vereinbart ist oder
- er arbeitsvertraglicher Vergütungsbestandteil ist.

Eine Gestellung eines (Elektro-)Fahrrads durch den Arbeitgeber in diesem Sinne setzt zudem voraus, dass der Arbeitgeber und nicht der Arbeitnehmer gegenüber dem Leasinggeber zivilrechtlich Leasingnehmer ist.

Hinweis:

Diese Voraussetzungen gelten entsprechend bei der Überlassung von geleasten Firmenwagen (Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 15. Dezember 2016, BStBl 2016 I S. 1449).

Arbeitnehmer kauft E-Bike zum Ende der Leasingzeit: Lohnsteuerliche Behandlung

Können die Betroffenen im Falle des Leasings das E-Bike nach Ablauf der Leasinglaufzeit vom einem Dritten zu einem geringeren Preis als dem ortsüblichen Endpreis am Abgabeort erwerben, ist der hierdurch entstehende Preisvorteil als Arbeitslohn (von dritter Seite) anzusetzen. Vergleichsmaßstab ist dabei der um übliche Preisnachlässe geminderte übliche Endpreis am Abgabeort (§ 8 Absatz 2 Satz 1 EStG).

Die Verwaltung lässt zu, diesen üblichen Endpreis eines E-Bikes, das Arbeitnehmern nach 36 Monaten Nutzungsdauer übereignet wird, aus Vereinfachungsgründen mit 40 Prozent der auf volle 100 Euro abgerundeten unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers, Importeurs oder Großhändlers im Zeitpunkt der Inbetriebnahme des (Elektro-)Fahrrads einschließlich der Umsatzsteuer zu bewerten. Bei einem Fahrrad zum Neupreis von 2.599 Euro wäre das beispielsweise 1.000 Euro. Ein niedrigerer Wert kann nachgewiesen werden. Die Zahlung der Mitarbeiter wird jeweils abgezogen. Ist sie niedriger, verbleibt ein lohnsteuerpflichtiger Sachbezug.

Hinweis:

In der Praxis wird vielfach pauschal der Ansatz eines Restwerts von zehn Prozent des Kaufpreises angesetzt. Der Nachweis eines derart niedrigen Restwerts dürfte nach dem Erlass schwierig werden.

Geldwerter Vorteil aus E-Bike-Kauf am Leasingende: Pauschalierung nach § 37b EStG ist möglich

Weil in vielen Fällen die Übertragung des Fahrrads auf die Mitarbeiter zu geldwerten Vorteilen führen könnte, nimmt die Verwaltung nun erstmals auch zur Frage der Anwendung des § 37b Absatz 1 EStG durch den Zuwendenden (zum Beispiel Leasinggeber, Dienstleister oder Verwertungsgesellschaft) und zur Höhe der Bemessungsgrundlage Stellung (vergleiche ergänzend Rdnr. 11 und Rdnr. 16 des BMF-Schreibens vom 19. Mai 2015, BStBl I Seite 468).

Die Verwaltung lässt die Pauschalierung mit ihrem Erlass ausdrücklich zu, allerdings nicht durch den Arbeitgeber. Die Pauschalierung kann nur der Zuwendende selbst vornehmen (Arbeitslohn von dritter Seite). Als Bemessungsgrundlage will die Verwaltung den gemeinen Wert ansetzen, weil dem Zuwendenden keine/geringe Aufwendungen entstanden sind. Aus Vereinfachungsgründen erlaubt sie auch hier eine Schätzung mit 40 Prozent der auf volle Euro abgerundeten unverbindlichen Preisempfehlung einschließlich Umsatzsteuer.

Ein niedrigerer Wert kann nachgewiesen werden. Der Kaufpreis, den der Zuwendungsempfänger zahlt, mindert die Bemessungsgrundlage der pauschalen Einkommensteuer.

Haben Sie Fragen dazu, sprechen Sie uns an!
Ihre Dagmar Schneegans – Lohnbuchhalterin

Kürzung des geldwerten Vorteils für PKW-Nutzung bei Zuzahlung durch Arbeitnehmer

Nutzungsentgelte, die der Arbeitnehmer für die Überlassung eines Dienstwagens an seinen Arbeitgeber bezahlt, mindern den geldwerten Vorteil. Dies gilt unabhängig davon, ob ein kilometerbezogenes Entgelt vom Arbeitnehmer verlangt wird (z. B. 0,25 EUR je km) oder ob sich der Arbeitgeber für ein pauschales Nutzungsentgelt entscheidet. Das Entgelt führt sowohl bei der 1-%-Regelung als auch bei der Fahrtenbuchmethode in vollem Umfang zu einer Kürzung des geldwerten Vorteils.

Mit Blick auf bestimmte Gestaltungsmodelle, die laufende Kfz-Aufwendungen wie Benzinkosten zum Gegenstand von Vereinbarungen über Nutzungsentgelte machten, hat das BMF die Abgrenzung der anrechenbaren Nutzungsentgelte von den übrigen auf den geldwerten Vorteil „Dienstwagen“ nicht anrechenbaren Beteiligungen des Arbeitnehmers an den Betriebskosten festgelegt. Danach durften bislang nutzungsunabhängige Pauschalzahlungen, kilometerabhängige Pauschalen sowie vom Arbeitnehmer übernommene Leasingraten zu einer Minderung des „Nutzungswerts Dienstwagen“ führen. Keine Anrechnung erfolgte für die vom Arbeitnehmer getragenen laufenden Betriebskosten des betrieblichen Fahrzeugs, insbesondere die arbeitnehmerseitig gezahlten Benzinkosten waren sowohl bei der 1-%-Methode als auch bei der Fahrtenbuchmethode von der Kürzung des Nutzungswerts als Arbeitslohn ausgeschlossen.

Wichtig:
Übernahme von Benzinkosten kürzen den geldwerten Vorteil

Zum anrechenbaren Nutzungsentgelt zählen nun auch die vom Arbeitnehmer selbst getragenen laufenden Betriebskosten, wie das Benzingeld. Dies gilt grundsätzlich unabhängig davon, mit welcher Methode der geldwerte Vorteil für die außerberufliche Nutzung des Firmenwagens ermittelt wird (1-%-Regelung oder Fahrtenbuchmethode).

Wegen der damit verbundenen Dokumentations- und Nachweisanforderungen (Rechnungen, Quittungen, etc.), die an den Arbeitnehmer gestellt werden, ist in der Praxis weiterhin zu empfehlen, hierfür pauschale Nutzungsentgelte zu wählen, weil diese steuerlich in jedem Fall zu berücksichtigen sind und den lohnsteuerpflichtigen Vorteil mindern.

Ein Nutzungsentgelt, das den geldwerten Vorteil aus der Nutzung eines Dienstwagens zu Privatfahrten, Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sowie Zwischenheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung mindert, ist nach der neuen Verwaltungsregelung ein arbeitsvertraglich oder dienstrechtlich vereinbarter

- nutzungsunabhängiger pauschaler Betrag, z. B. eine feste Monatspauschale,
- an den gefahrenen Kilometern ausgerichteter Betrag, z. B. eine Kilometerpauschale oder
- ein Betrag in Form der vom Arbeitnehmer übernommenen Leasingraten.

Beispiel:
Monatspauschale mindert Sachbezug Dienstwagen

Ein Arbeitnehmer erhält ab Juli einen Dienstwagen zur privaten Nutzung. Der geldwerte Vorteil soll nach der 1-%-Regelung berechnet werden. Der Bruttolistenpreis zum Zeitpunkt der Erstzulassung des Fahrzeugs beträgt 50.000 EUR. Die Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte beläuft sich auf 10 km. In der Überlassungsvereinbarung ist festgelegt, dass der Arbeitnehmer eine Monatspauschale von 250 EUR für die zugelassene Privatnutzung des Firmenfahrzeugs zu zahlen hat.

Ergebnis:

Feste Monatspauschalen zählen als kilometerunabhängige Kostenbeteiligung zu den Nutzungsentgelten, die steuerlich zu berücksichtigen sind und vom nach der 1-%-Methode sich ergebenden geldwerten Vorteil in voller Höhe abgezogen werden dürfen. Der lohnsteuerpflichtige monatliche Nutzungswert für den Dienstwagen berechnet sich wie folgt:

1 % von 50.000 EUR	500 EUR
Zzgl. Zuschlag für Fahrten Wohnung – Arbeitsstätte (0,03 % x 50.000 EUR x 10 km)	+ 150 EUR
Gesamter Sachbezug Dienstwagen	650 EUR
Abzgl. Nutzungsentgelt „Monatspauschale“	- 250 EUR
Steuerpflichtiger Sachbezug Dienstwagen	**400 EUR**

Neue Sachbezugswerte ab 2018

Nach der neuen Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung werden auch 2018 die amtlichen Sachbezugswerte entsprechend der Entwicklung der Verbraucherpreise angehoben. Jegliches Arbeitsentgelt, das nicht in Form von Geld ausgezahlt wird, gehört zu den Sachbezügen. Gemeint sind damit aber nicht nur Waren, sondern auch die Gewährung von Kost und Logis. Die folgenden Tabellen geben die dafür maßgeblichen Sachbezugswerte für 2018 wieder.

Diese müssen sowohl im Steuerrecht für die Lohnsteuer als auch sozialversicherungsrechtlich bei der Ermittlung der Sozialversicherungsbeiträge beachtet werden.

Sachbezugswerte für freie Verpflegung 2018

Personenkreis		Frühstück EUR	Mittagessen EUR	Abendessen EUR	Summe EUR
volljähriger Arbeitnehmer	mtl.	52,00	97,00	97,00	246,00
	ktgl.	1,73	3,23	3,23	8,20
Jugendliche und Auszubildende	mtl.	52,00	97,00	97,00	246,00
	ktgl.	1,73	3,23	3,23	8,20
volljährge Familienangehörige	mtl.	52,00	97,00	97,00	246,00
	ktgl	1,73	3,23	3,23	8,20
Familienangehörige unter 18	mtl.	41,60	77,60	77,60	196,80
	ktgl.	1,38	2,58	2,58	6,56
Familienangehörige unter 14	mtl.	20,80	38,80	38,80	98,40
	ktgl.	0,69	1,29	1,29	3,28
Familienangehörige unter 7	mtl.	15,60	29,10	29,10	73,80
	ktgl.	0,52	0,97	0,97	2,46

Sollen die Sachbezugswerte für einen Teil-Entgeltsabrechnungszeitraum ermittelt werden, müssen die jeweiligen Tagesbeträge mit der Anzahl der Kalendertage multipliziert werden. Im Übrigen sind die Werte für Familienangehörige anzusetzen, wenn die Verpflegung nicht nur dem Beschäftigten, sondern auch seinen nicht bei demselben Arbeitgeber beschäftigten Angehörigen gewährt wird. Sind Ehegatten bei demselben Arbeitgeber beschäftigt, sind die Werte für die Verpflegung der Kinder bei jedem Ehegatten zur Hälfte anzusetzen.

Sachbezugswerte für freie Unterkunft 2018

Sachverhalt		Unterkunft allgemein	Aufnahme im Arbeitgeberhaushalt/Gemeinschaftsunterkunft
Unterkunft belegt mit volljährige Arbeitnehmer		EUR	EUR
1 Beschäftigten	mtl.	226,00	192,10
	ktgl.	7,53	6,40
2 Beschäftigten	mtl.	135,60	101,70
	ktgl.	4,52	3,39
3 Beschäftigten	mtl.	113,00	79,10
	ktgl	3,77	2,64
mehr als 3 Beschäftigte	mtl.	41,60	77,60
	ktgl	90,40	56,50
	mtl.	3,01	1,88
Jugendliche und Auszubildende			
Auszubildende	mtl.	20,80	38,80
	ktgl.	0,69	1,29
1 Beschäftigten	mtl.	15,60	29,10
	ktgl.	0,52	0,97
2 Beschäftigten	mtl.	79,10	45,20
	ktgl.	2,64	1,51
3 Beschäftigten	mtl.	56,50	22,60
	ktgl.	1,88	0,75
mehr als 3 Beschäftigten	mtl.	56,50	22,60
	ktgl.	1,88	0,75

Eine Aufnahme in den Arbeitgeberhaushalt ist immer dann gegeben, wenn der Arbeitnehmer sowohl in die Wohnungs- als auch in die Verpflegungsgemeinschaft des Arbeitgebers aufgenommen wird. Wird dem Arbeitnehmer ausschließlich eine Unterkunft zur Verfügung gestellt, ist der ungekürzte Unterkunftswert anzusetzen. Gemeinschaftsunterkünfte sind z.B. Lehrlings- oder Schwesternwohnheime.

Charakteristisch dafür sind Wasch- und Duschräume oder Toiletten, die gemeinschaftlich genutzt werden.

Für die Zurverfügungstellung einer freien Wohnung gibt es keinen amtlichen Sachbezugswert. Unter Wohnung versteht man eine geschlossene Einheit von Räumen mit Wasserversorgung, Kochgelegenheit und WC, während bei Mitbenutzung von Bad, Toilette und Küche lediglich eine Unterkunft vorliegt. Dasselbe gilt, wenn mehreren Arbeitnehmern eine Wohnung zur gemeinsamen Nutzung zur Verfügung gestellt wird. Wird vom Arbeitgeber eine Wohnung überlassen, muss als Sachbezug die ortsübliche Miete angesetzt werden. Wenn die Ermittlung des ortsüblichen Mietpreises mit außergewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden ist, kann er mit 3,97 €/m² angesetzt werden. Bei einfacher Ausstattung (ohne Sammelheizung oder ohne Bad/Dusche) werden 3,24 €/m² zugrunde gelegt.

Hinweis:

Der monatliche Gesamtsachbezugswert bei voller Verpflegung und Einzelunterbringung eines Erwachsenen beträgt damit 472 € (2016: 464 €).
Die neuen Sachbezugswerte sind für Lohnabrechnungen ab Januar 2018 zu berücksichtigen.

Quelle: Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 10. Oktober 2017, BR-Drs. 673/17, www.bundesrat.de

Rechengrößen und Beitragssätze in der Sozialversicherung 2018

Wie in jedem Jahr werden auch für 2018 die Beitragsbemessungsgrenzen sowie die Sozialversicherungssätze angepasst.

In der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung wird die Beitragsbemessungsgrenze in den alten und neuen Bundesländern ab 2018 auf 53.100 € im Jahr (Vorjahr: 52.200 €) bzw. 4.425 € im Monat (Vorjahr: 4.350 €) festgesetzt. Gesetzlich Versicherte, deren Verdienst über dieser Grenze liegt, müssen mit höheren Beiträgen rechnen und ihre Arbeitgeber mit steigenden Beitragszuschüssen.

Bis zum Erreichen der Jahresarbeitsentgeltgrenze ist jeder Arbeitnehmer in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert. Berücksichtigt wird immer das komplette Jahreseinkommen inkl. Sonderleistungen. Dieser Grenzwert steigt gegenüber dem Vorjahr auf 59.400 € Jahresverdienst (Vorjahr: 57.600 €).

In der Renten- und Arbeitslosenversicherung steigt die Beitragsbemessungsgrenze in den alten Bundesländern auf 6.500 € im Monat (2017: 6.350 €) bzw. 78.000 € im Jahr (2017: 76.200 €). Auch in den neuen Bundesländern steigen die Bemessungsgrenzen im nächsten Jahr in den beiden Versicherungszweigen. Die Werte liegen dann bei 5.800 € im Monat (2017: 5.700 €) und 69.600 € im Jahr (2017: 68.400 €).

Hinweis:

Durch die Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenzen werden die Sozialversicherungsbeiträge besonders für Besserverdienende deutlich teurer. Die Zusatzbelastung wird teilweise durch die Steuerersparnis infolge der Berücksichtigung der Vorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben kompensiert.

Die Bezugsgröße gemäß § 18 SGB IV ist eine wichtige Rechengröße für zahlreiche Werte der Sozialversicherung. So beeinflusst die Bezugsgröße z.B. die Höhe der Mindestbeiträge für freiwillig gesetzlich Versicherte, etwa für Selbstständige. Im Geltungsbereich West steigt die Bezugsgröße auf 3.045 € monatlich bzw. 36.540 € jährlich. Im Jahr 2017 betrugen diese Werte noch 2.975 € im Monat bzw. 35.700 € im Jahr. Im Geltungsbereich Ost wird die Bezugsgröße für die Renten- und Arbeitslosenversicherung auf 2.695 € im Monat bzw. 32.340 € im Jahr festgesetzt (2017: 2.660,00 € im Monat und 31.920 € im Jahr).

Die Beitragssätze in der gesetzlichen Sozialversicherung bleiben gegenüber dem Vorjahr stabil. Lediglich der Beitragssatz zur Rentenversicherung wurde um 0,1 % ermäßigt.

Die Beitragssätze in 2018 betragen somit:

Rentenversicherung	18,60 %
Arbeitslosenversicherung	3,00 %
Pflegeversicherung	2,55 %
Pflegeversicherung Kinderlose	2,80 %
Krankenversicherung	14,60 %
- davon Arbeitnehmeranteil	7,30 %
- und Arbeitgeberanteil	7,30 %

Hinweis:

Zusätzlich zu den allgemeinen Krankenversicherungsbeiträgen können die Krankenkassen individuell noch einen einkommensabhängigen Zusatzbeitrag erheben, welcher alleine von den Arbeitnehmern zu tragen ist.
Die Künstlersozialabgabe wird in 2018 von 4,8 % auf 4,2 % gesenkt.

Quelle: Referentenentwurf über maßgeblichen Rechengrößen der Sozialversicherung für 2018, www.bmas.de

Darlehenszinsen für ein nießbrauchsbelastetes Grundstück

Ein Steuerpflichtiger erwarb zusammen mit seiner Schwester im Wege der vorweggenommenen Erbfolge im Jahr 1995 von seiner Mutter sowie im Jahr 2008 von seiner Tante ein bebautes Grundstück zu je 50 %. Das Grundstück befand sich in zentraler Innenstadtlage und das aufstehende Gebäude umfasste eine kleinere Ladeneinheit sowie sechs Mietwohnungen. Die Mutter und die Tante hatten das Grundstück gemeinschaftlich vermietet und behielten sich den lebenslänglichen Nießbrauch je zur Hälfte vor.

Im Jahr 2011 kaufte der Steuerpflichtige von seiner Schwester deren hälftigen Miteigentumsanteil an dem nießbrauchsbelasteten Grundstück für 250.000 €. Für den Kaufpreis nahm er Fremdkapital auf. Die Schuldzinsen hierfür sowie die Abschreibung für den Gebäudeteil machte er als vorweggenommene Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung geltend. Das Finanzamt erkannte diese nicht an, da er keine Vermietungseinkünfte erzielte. Diese erzielten weiterhin die Tante und die Mutter als Nießbrauchsberechtigte.

Das Finanzgericht erkannte die Schuldzinsen jedoch an, die Abschreibung aber nicht. In den bisher vom BFH entschiedenen Fällen zur Berücksichtigung von Werbungskosten bei einem mit einem lebenslangen Nießbrauch belasteten Grundstück sei die Berücksichtigung beim Grundstückseigentümer jeweils am Nachweis eines ausreichend bestimmten wirtschaftlichen Zusammenhangs zwischen den geltend gemachten Aufwendungen und der Einkunftsart gescheitert.

Nach Ansicht des BFH fehlt es regelmäßig an der Absicht, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung zu erzielen, wenn der Steuerpflichtige Aufwendungen für eine Immobilie tätigt, die eine andere Person zu nutzen berechtigt und ein Ende

der Nutzung nicht absehbar ist. In diesen Fällen sei jedoch ausnahmslos um die Berücksichtigung von Erhaltungsaufwendungen als Werbungskosten gestritten worden. Der vorliegende Fall war jedoch anders gelagert.

Hier sei trotz der Belastung mit dem Nießbrauchsrecht von einer Einkunftserzielungsabsicht des Steuerpflichtigen auszugehen.

Der Steuerpflichtige habe immer beabsichtigt, nach dem Wegfall der Nießbrauchrechte mit dem Grundstück Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung zu erzielen. Dies habe auch die weitere Entwicklung der Folgejahre gezeigt.

Im Gegensatz zu Erhaltungsaufwendungen würde es sich bei den Anschaffungskosten für das Grundstück und den damit im Zusammenhang stehenden Finanzierungskosten um Aufwendungen handeln, die ausschließlich im Hinblick auf die in der Zukunft beabsichtigte und dann auch erfolgte Vermietung getätigt worden seien. Damit stünden diese Aufwendungen grundsätzlich im direkten wirtschaftlichen Zusammenhang zu den in der Zukunft beabsichtigten und letztlich auch erzielten Vermietungseinkünften.

Anders sei dies bei der auf die Anschaffungskosten geltend gemachte AfA, da sich diese auf die Abnutzung des Gebäudes beziehe. Im Streitjahr hätten jedoch die Nießbrauchberechtigten (Mutter und Tante) das Gebäude zur Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung genutzt und daher seien sie allein zur Geltendmachung von AfA auf das Gebäude berechtigt gewesen.

Hinweis:

Ein sehr bemerkenswertes Urteil des Finanzgerichtes! Es ist zu hoffen, dass der BFH es bestätigen wird, ermöglicht es doch den teilweisen Abzug von Werbungskosten auch bei einem mit einem Nießbrauch belasteten Grundstück, wenngleich der Abzug der Abschreibung beim Vorbehaltsnießbraucher verbleibt.

Insolvenzbedingter Ausfall einer privaten Darlehensforderung

Ein Steuerpflichtiger gewährte einem Dritten ein mit 5 % zu verzinsendes Darlehen in Höhe von insgesamt 24.300 €. Bereits ein Jahr später erfolgten die vereinbarten Rückzahlungen nicht mehr. Über das Vermögen des Darlehensnehmers wurde zwei Jahre später - am 1. August 2012 - das Insolvenzverfahren eröffnet. Der Steuerpflichtige meldete die noch offene Darlehensforderung in Höhe von 19.300 € zur Insolvenztabelle an.

Mit der Einkommensteuererklärung für 2012 machte er den Ausfall der Darlehensforderung als Verlust bei den Einkünften aus Kapitalvermögen geltend. Das lehnte das Finanzamt jedoch ab.

Der BFH gab nun der Klage statt und vertrat die Auffassung, dass auch der Ausfall einer Kapitalforderung in der privaten Vermögenssphäre zu einem steuerlich anzuerkennenden Verlust führe. Mit der Einführung der Abgeltungsteuer im Unternehmensteuerreformgesetz 2008 habe eine vollständige steuerrechtliche Erfassung aller Wertveränderungen im Zusammenhang mit Kapitalanlagen erreicht werden sollen.

Dafür sei die traditionelle Trennung von Vermögens- und Ertragsebene für Einkünfte aus Kapitalvermögen aufgegeben worden. In Folge dieses Paradigmenwechsels führe der endgültige Ausfall einer Kapitalforderung zu einem steuerlich zu berücksichtigenden Verlust. Die Rückzahlung einer Darlehensforderung, die unter dem Nennwert des hingegebenen Darlehens bleibe, sei insoweit dem Verlust bei der Veräußerung der Forderung gleichzustellen.

Jedoch liege nach der BFH-Rechtsprechung ein steuerbarer Verlust aufgrund eines Forderungsausfalls erst dann vor, wenn endgültig feststehe, dass keine weiteren Rückzahlungen (mehr) erfolgen. Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Darlehennehmers reiche hierfür i.d.R. nicht aus. Etwas anderes gelte nur,

wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt worden sei oder aus anderen Gründen feststehe, dass keine Rückzahlung mehr zu erwarten sei.

Hinweis:

Die vom BFH vorgenommene Gleichstellung der Rückzahlung mit der Veräußerung einer Kapitalforderung folgt nach dem Urteil auch aus dem Gebot der Folgerichtigkeit. Denn wenn die Rückzahlung einer Kapitalforderung über dem Nennwert zu einem steuerlichen Gewinn führt, muss auch eine Rückzahlung unter dem Nennwert zu einem steuerlich zu berücksichtigenden Verlust führen.
Ob tatsächlich und endgültig keine Rückzahlungen mehr zu erwarten sind, hat nun das Finanzgericht im zweiten Rechtsgang zu prüfen.

Quelle: BFH-Urteil vom 24. Oktober 2017, VIII R 13/15, NWB Dok-ID: YAAAG-68035

Steuerliche Maßnahmen zum Sturmtief "Friederike"

Durch das Sturmtief "Friederike" am 18. Januar 2018 sind in weiten Teilen Deutschlands beträchtliche Schäden entstanden. Die Beseitigung dieser Schäden wird bei vielen Steuerpflichtigen zu erheblichen finanziellen Belastungen führen. Die Finanzministerien der Länder Hessen und Niedersachsen halten es daher für angezeigt, den Geschädigten durch steuerliche Maßnahmen entgegenzukommen und haben entsprechende Erlasse veröffentlicht.

Stundungs- und Vollstreckungsmaßnahmen sowie Anpassung der Vorauszahlungen
Die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffenen Steuerpflichtigen können bis zum 31. Mai 2018 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Steuern sowie Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer und Körperschaftsteuer stellen. Diese Anträge sind nicht deshalb abzulehnen, weil die Steuerpflichtigen die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können. Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen für Stundungen sind keine strengen Anforderungen zu stellen. Auf die Erhebung von Stundungszinsen kann in der Regel verzichtet werden.

Anträge auf Stundung der nach dem 31. Mai 2018 fälligen Steuern sowie Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen sind besonders zu begründen.

Von Vollstreckungsmaßnahmen soll bis zum 31. Mai 2018 abgesehen werden. Säumniszuschläge in der Zeit vom 18. Januar bis 31. Mai 2018 sollen entfallen.

Verlust von Buchführungsunterlagen

Sind unmittelbar durch das Sturmtief Buchführungsunterlagen und sonstige Aufzeichnungen vernichtet worden oder verloren gegangen, so sind hieraus steuerlich keine nachteiligen Folgerungen zu ziehen. Der betroffene Steuerpflichtige sollte die Vernichtung bzw. den Verlust zeitnah dokumentieren und soweit wie möglich nachweisen oder glaubhaft machen.

Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Lohnsteuer

Sonderabschreibungen beim Wiederaufbau von Betriebsgebäuden

Soweit es sich bei den Aufwendungen zum Wiederaufbau ganz oder zum Teil zerstörter Gebäude (Ersatzherstellung) nicht um Erhaltungsaufwand handelt, können auf Antrag im Wirtschaftsjahr der Fertigstellung und in den beiden folgenden Wirtschaftsjahren (Begünstigungszeitraum) von den Herstellungs- oder Wiederherstellungskosten

Sonderabschreibungen bis zu insgesamt 30 % vorgenommen werden. Die Abschreibung ist dabei nach der vor dem Schadensereignis maßgeblichen Bemessungsgrundlage, gemindert um eine etwa aus Anlass des Schadens vorgenommene Teilwertabschreibung oder Absetzung für außergewöhnliche Abnutzung und erhöht um die Wiederherstellungskosten, zu berechnen. Nach Ablauf des Begünstigungszeitraums ist die Abschreibung vom Restwert zu bemessen.

Sonderabschreibungen bei Ersatzbeschaffung beweglicher Anlagegüter

Bei beweglichen Anlagegütern, die als Ersatz für vernichtete oder verloren gegangene bewegliche Anlagegüter angeschafft oder hergestellt worden sind, können auf Antrag im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung und in den beiden folgenden Wirtschaftsjahren (Begünstigungszeitraum) Sonderabschreibungen bis zu insgesamt 50 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten vorgenommen werden. Nach Ablauf des Begünstigungszeitraumes ist die Abschreibung nach dem Restwert und der Restnutzungsdauer zu bemessen.

Die Sonderabschreibungen können nur in Anspruch genommen werden, wenn mit der Ersatzherstellung oder Ersatzbeschaffung bis zum Ablauf des dritten dem Wirtschaftsjahr des schädigenden Ereignisses folgenden Wirtschaftsjahres begonnen wurde.

Bildung von Rücklagen

Für die Ersatzbeschaffung unbeweglicher und beweglicher Anlagegüter kann auf Antrag in besonders begründeten Ausnahmefällen in Wirtschaftsjahren vor dem Wirtschaftsjahr der Ersatzherstellung die Bildung einer Rücklage zugelassen werden. Solche Ausnahmefälle können vorliegen bei außergewöhnlich hohen Teilherstellungskosten oder Anzahlungen oder wenn die Zulassung von Sonderabschreibungen nicht ausreicht, um die Finanzierung der Maßnahmen zur Beseitigung der Schäden zu sichern. Die Rücklage darf zusammen 30 % bzw. 50 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Ersatzwirtschaftsgüter nicht übersteigen.

Die Rücklage ist gewinnerhöhend aufzulösen, sobald und soweit für die Wirtschaftsgüter, deren Finanzierung die Rücklage erleichtern soll, Sonderabschreibungen vorgenommen werden können. Bei beweglichen Wirtschaftsgütern spätestens mit Ablauf des dritten dem Wirtschaftsjahr des schädigenden Ereignisses folgenden Wirtschaftsjahres, wenn mit der Ersatzherstellung oder Ersatzbeschaffung noch nicht begonnen wurde und bei Baumaßnahmen spätestens am Schluss des vierten auf den Beginn der Baumaßnahme folgenden Wirtschaftsjahres.

Wiederherstellung beschädigter Betriebsgebäude und beschädigter beweglicher Anlagegüter

Aufwendungen für die Wiederherstellung beschädigter Betriebsgebäude und beschädigter beweglicher Anlagegüter können ohne nähere Prüfung als Erhaltungsaufwand anerkannt werden, wenn mit der Wiederherstellung innerhalb von drei Jahren nach dem schädigenden Ereignis begonnen wurde und die bisherigen Buchwerte fortgeführt werden. Das gilt bei Gebäuden nur, wenn die Aufwendungen 70.000 € nicht übersteigen.

Beseitigung von Unwetterschäden am Grund und Boden

Die Aufwendungen zur Beseitigung der Unwetterschäden am Grund und Boden, sowie Hofbefestigungen und Wirtschaftswegen können sofort als Betriebsausgaben abgezogen werden.

Weitere Maßnahmen

Ferner geht die OFD Frankfurt auf weitere Maßnahmen in folgenden Bereichen ein:

- Sonderregelungen für die Land- und Forstwirtschaft,
- Besonderheiten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung,
- Lohnsteuerermäßigung,
- Berücksichtigung von Aufwendungen für existenziell notwendige Gegenstände (Wohnung, Hausrat, Kleidung),
- Vorliegen außergewöhnlicher Belastungen,
- Freibetrag beim Lohnsteuerabzugsverfahren,
- Billigkeitsmaßnahmen bei der Grund- und Gewerbesteuer.

Hinweis:

Einzelheiten können den Verfügungen der Finanzverwaltung entnommen werden, die wir Ihnen gerne zur Verfügung stellen. Wenn das Sturmtief auch bei Ihnen Schäden hinterlassen hat, so sprechen Sie uns an. Wir prüfen gerne, welche steuerlichen Maßnahmen für Sie in Betracht kommen.

Quelle: Schreiben des Hessischen Ministeriums der Finanzen an die OFD Frankfurt vom 31. Januar 2018

Diese Unterlagen können Sie in 2018 vernichten

Steuerpflichtige, insbesondere Kaufleute, sind gesetzlich verpflichtet, Unterlagen bzw. Belege aufzubewahren, wenn diese die Grundlage für die Buchführung und den Jahresabschluss bilden. Die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen betragen 6 oder 10 Jahre. Die folgenden schriftlich oder elektronisch erstellten Geschäftsunterlagen können somit im Jahr 2018 vernichtet werden:

- Buchungsbelege, wie etwa Rechnungen, Lieferscheine, Steuerbescheide oder Kontoauszüge aus dem Jahr 2007 oder früher,
- Inventare, die bis zum 31. Dezember 2007 aufgestellt worden sind,
- Bücher, in denen die letzte Eintragung im Jahr 2007 oder früher erfolgt ist,
- Jahres-, Konzern- und Zwischenabschlüsse, Eröffnungsbilanzen und Lageberichte, die 2007 oder früher aufgestellt wurden,
- Lohnunterlagen für die Sozialversicherung für 2011 bis zum Ablauf des auf die letzte Prüfung folgenden Jahres,
- Lohnkonten und die in diesem Zusammenhang aufzubewahrenden Belege mit Eintragungen aus 2011 und früher,
- erhaltene und versandte Handels- und Geschäftsbriefe, die 2011 oder früher erhalten oder versandt wurden oder
- sonstige für die Besteuerung bedeutsame Belege, z.B. Ein- und Ausfuhrbelege, Mahnvorgänge sowie Grund- und Handelsregisterauszüge aus 2011 oder früher

von Bedeutung sind.

Sind die Aufbewahrungsfristen bereits abgelaufen oder sprechen keine anderen Gründe gegen eine Vernichtung, kann es trotzdem sinnvoll sein, die Unterlagen länger aufzubewahren, etwa, wenn aktuell relevante Vorgänge, deren Ursachen weit zurückliegen, nachvollzogen werden müssen. Außerdem gibt es zahlreiche Einzelgesetze und Verordnungen außerhalb der steuerlichen Aufbewahrungspflichten, wie etwa im Bereich des Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutzes, die eine Aufbewahrung vorschreiben.

Interne Aufzeichnungen, wie etwa Kalender oder Arbeitsberichte, sind nicht aufbewahrungspflichtig. Ob und wie lange diese Unterlagen aufzubewahren sind, richtet sich allein nach der innerbetrieblichen Notwendigkeit.

Hinweis:

Bilanzierende müssen eine Rückstellung für ihre Aufbewahrungspflichten bilden.

Nicht aufbewahrungspflichtig sind Unterlagen außerhalb der Buchführungs- und Aufzeichnungspflicht. Das betrifft vor allem Steuerpflichtige mit Überschusseinkünften, wie etwa Vermietungseinkünften, Kapitaleinkünften sowie Arbeitnehmer oder Rentner. Aber auch Belege im Zusammenhang mit Sonderausgaben oder außergewöhnlichen Belastungen sind nicht aufbewahrungspflichtig. Werden diese nach der Veranlagung vom Finanzamt zurückgeschickt, kann der Steuerpflichtige sie anschließend vernichten. Das gilt auch, wenn die Steuer unter dem Vorbehalt der Nachprüfung festgesetzt wurde. Werden die Daten der Steuererklärung mit dem Programm ELSTER übermittelt, sind die Belege bis zum Eintritt der Bestandskraft/Rechtskraft bzw. bis

zur Aufhebung des Vorbehalts der Nachprüfung aufzubewahren.

Hinweis:
Eine gesonderte Aufbewahrungspflicht trifft alle Steuerpflichtigen mit Überschusseinkünften von mehr als 500.000 € im Kalenderjahr. Die erstmals ab 2010 eingeführte 6-jährige Aufbewahrungspflicht umfasst die Aufzeichnungen und Unterlagen für diese Überschusseinkünfte und ist ab Beginn des Kalenderjahres zu erfüllen, nach dem die Summe überschritten wurde.

Eine weitere Besonderheit gibt es für private Auftraggeber, die Leistungen von Unternehmern im Zusammenhang mit einem Grundstück beziehen (z.B. Bauleistungen, Instandhaltungsarbeiten in und an Gebäuden, die Vermietung von Containern sowie Architektenleistungen, die Leistungen von Gärtnern und Reinigungsfirmen): diese Rechnungen müssen 2 Jahre aufbewahrt werden. Die Frist beginnt am Schluss des Jahres, in dem die Rechnung ausgestellt wurde.

Hinweis:

Lieferscheine wurden aus der sechsjährigen Aufbewahrungspflicht ausgenommen. Diese können nun vernichtet werden, wenn die Rechnung eingegangen ist bzw. versendet wurde. Ist der Lieferschein jedoch Rechnungsbestandteil, weil die Rechnung auf den Lieferschein Bezug nimmt, ist dieser zusammen mit der Rechnung aufzubewahren. Gehen Sie auf Nummer sicher und bewahren Sie die Lieferscheine im Zweifelsfall auf.

Vorsicht: EC-Kartenzahlungen nicht ins Kassenbuch eintragen

In bargeldintensiven Betrieben werden EC-Kartenumsätze in der Buchführung oft wie folgt gebucht: Die täglichen Umsätze werden in der Tageslosung erfasst. Dabei werden häufig jedoch nicht nur bare Geschäftsvorfälle festgehalten. Vielmehr wird der Gesamtbetrag inklusive der bargeldlosen Geschäftsvorfälle (EC-Kartenzahlungen) im Kassenbuch aufgezeichnet und die EC-Zahlungen quasi als „Ausgabe“ wieder ausgetragen. Zu einem späteren Zeitpunkt wird sodann der Gesamtbetrag entsprechend im Kassenkonto gebucht und die EC-Kartenumsätze über das Geldtransitkonto ausgebucht (durchlaufender Posten).

Gegenüber dem Deutschen Steuerberaterverband hat sich nun das Bundesfinanzministerium dahingehend geäußert, dass die Erfassung unbarer Geschäftsvorfälle im Kassenbuch einen formellen Mangel bei der Kassenführung darstellt.

Dabei stellt sich das Finanzministerium auf den Standpunkt, dass bare und unbare Geschäftsvorfälle getrennt zu buchen sind. Im Kassenbuch seien nur Bareinnahmen und Barausgaben zu erfassen. Die Erfassung unbarer Geschäftsvorfälle im Kassenbuch widerspreche dem Grundsatz der Wahrheit und Klarheit einer kaufmännischen Buchführung. Die steuerrechtliche Würdigung eines Sachverhalts hänge jedoch von den Umständen des Einzelfalls ab.

Um diesen Anforderungen zu genügen, müssten die EC-Kartenumsätze beispielsweise in einer Zusatzspalte bzw. einem extra Nebenbuch zum Kassenbuch erfasst werden.

Hinweis:

Erste Erfahrungen zeigen, dass dies in der Praxis schwierig ist, besonders auch dann, wenn die Entgelte nach unterschiedlichen Steuersätzen getrennt aufgezeichnet werden müssen. Die Finanzverwaltung zeigt sich trotzdem hartleibig. Um Hinzuschätzungen aufgrund „formeller“ Mängel in der Kassenführung zu vermeiden, empfiehlt es sich, der Auffassung der Finanzverwaltung zu folgen.

Quelle: BMF-Schreiben an den DStV vom 7. Dezember 2017, www.dstv.de

Anschrift des leistenden Unternehmers in Rechnungen

Der EuGH hatte auf Vorlage des BFH zu entscheiden, ob für die Berechtigung zum Vorsteuerabzug die in den Rechnungen geforderte Anschrift des leistenden Unternehmers voraussetzt, dass dieser unter der angegebenen Anschrift auch seine wirtschaftlichen Tätigkeiten entfaltet oder ob auch ein Briefkastensitz ausreichend ist.

Im ersten Fall ging es um einen Kfz-Händler, der im Jahr 2008 für von einer GmbH erworbene Fahrzeuge den Vorsteuerabzug geltend gemacht hatte. Das Finanzamt erkannte den Vorsteuerabzug aus den Rechnungen nicht an, weil es sich um eine Scheinfirma gehandelt habe, die unter ihrer Rechnungsanschrift keinen Sitz gehabt habe. Das Finanzgericht stellte fest, dass die GmbH unter der Rechnungsanschrift zwar postalisch erreichbar gewesen war (Unterhaltung eines Buchhaltungsbüros), dort aber keine geschäftlichen Aktivitäten stattgefunden hätten. Das Umsatzsteuergesetz kenne aber den Schutz des guten Glaubens nicht. Daher käme ein Vorsteuerabzug nur im Rahmen einer Billigkeitsmaßnahme in Betracht.

Im zweiten Fall ging es ebenfalls um einen Kfz-Händler, der von einem gewerblichen Autoverkäufer die Fahrzeuge erworben hatte. Unter der angegebenen Rechnungsadresse erhielt der Verkäufer zwar seine Post und wurde mit der Anschrift auch beim Finanzamt geführt, er unterhielt dort aber kein Autohaus, sondern vertrieb die Fahrzeuge ausschließlich im Onlinehandel. Das Finanzamt verweigerte den Vorsteuerabzug aus den Fahrzeugkäufen, da die in den Rechnungen ausgewiesene Anschrift des leistenden Unternehmers tatsächlich nicht bestanden habe. Diese Anschrift diene nur als „Briefkastenadresse“. Eine Betriebsstätte habe im Inland nicht bestanden.

Die Fälle landeten beide vor dem BFH, der sie wiederum dem EuGH vorlegte. Dieser stellte dazu nun Folgendes fest:

In der Europäischen Mehrwertsteuersystem-Richtlinie (MwStSystRL) seien die Angaben aufgeführt, die eine Rechnung enthalten müsse. Nach dieser Vorschrift seien insbesondere der vollständige Name und die vollständige Anschrift des Steuerpflichtigen und des Erwerbers oder Dienstleistungsempfängers anzugeben. Aus dem Wortlaut der Vorschrift könne nicht geschlossen werden, dass hiermit zwingend der Ort der wirtschaftlichen Tätigkeit des leistenden Unternehmers gemeint sei. Der Begriff der Anschrift werde allgemein weit verstanden und umfasse jede Art von Anschrift, einschließlich einer Briefkastenanschrift, sofern die Person unter dieser Anschrift erreichbar ist.

Die in der MwStSystRL geregelten obligatorischen Rechnungsangaben angesichts der mit diesen Angaben verbundenen Verpflichtungen seien in dem Sinne eng auszulegen, dass die Mitgliedstaaten keine strengeren Verpflichtungen vorsehen dürften als diejenigen, die sich aus der MwStSystRL ergeben.

Somit sei es für die Ausübung des Vorsteuerabzugs durch den Leistungsempfänger nicht erforderlich, dass die wirtschaftliche Tätigkeit des leistenden Unternehmers unter der Anschrift ausgeübt werde, die in der von ihm ausgestellten Rechnung angegeben ist.

Hinweis:

Der BFH wird seine restriktive Rechtsprechung nun aufgeben müssen. In Zeiten des boomenden Internethandels hat diese Entscheidung des EuGHs erhebliche praktische Bedeutung. Heute lässt sich ein Unternehmen von praktisch jedem Ort aus leiten. Sogenannte Internetnomaden, die ohne festen Wohnsitz durch die Welt reisen und ihre gewerbliche Tätigkeit mit einem Laptop betreiben, sind keine Seltenheit mehr. Für den Leistungsempfänger ist es oft unmöglich, zu überprüfen, ob der Leistende an der angegebenen Rechnungsadresse wirtschaftlich tatsächlich tätig ist. Durch das Urteil des EuGH müssen Unternehmer nicht mehr fürchten, dass ihnen der Vorsteuerabzug versagt wird, nur weil es ihnen nicht möglich ist, nachzuweisen, dass der Leistungsempfänger an der angegebenen Adresse wirtschaftlich tätig ist.

Quelle: EuGH-Urteil vom 15. November 2017, C 374/16 und C 375/16, NWB Dok-ID: ZAAAG-62440

Neues zur ordnungsgemäßen Kassenführung

Für bargeldintensive Betriebe ist eine ordnungsgemäße Kassenführung ein wesentlicher Grundpfeiler für die Ordnungsmäßigkeit der gesamten Buchführung. Werden hier Mängel aufgedeckt, eröffnet dies dem Finanzamt die Möglichkeit zu teilweise drastischen Hinzuschätzungen.

Seit dem 01.01.2018 steht der Finanzverwaltung ein neues Prüfungsinstrument zur Verfügung, die sogenannte Kassennachschau. Diese ermöglicht es, zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Aufzeichnungen und Buchungen von Kasseneinnahmen und Kassenausgaben ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Außenprüfung während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten Geschäftsgrundstücke oder Geschäftsräume von Steuerpflichtigen zu betreten, um Sachverhalte festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sein können.

Man kann mit Sicherheit davon ausgehen, dass die Finanzverwaltung von diesem neuen Instrument regen Gebrauch machen wird, denn bereits in der jüngeren Vergangenheit war ein Anstieg von Prüfungen von bargeldintensiven Betrieben spürbar.

Bei vielen Steuerpflichtigen herrscht immer noch eine große Unsicherheit hinsichtlich der formellen Ordnungsmäßigkeit der eigenen Kassenführung. Diesen Umstand, aber auch die Entwicklung der Rechtsprechung im vergangenen Jahr sowie die seit 01.01.2017 geltende grundsätzliche Einzelaufzeichnungspflicht möchten wir zum Anlass nehmen, Ihnen einen aktuellen Überblick über die formellen Erfordernisse einer ordnungsgemäßen Kassenführung zu geben.

Was ist eine Kasse?

Bevor man sich über die formellen Anforderungen einer Kassenführung Gedanken macht, gilt es zunächst, die Frage zu klären, was unter einer Kasse eigentlich zu verstehen ist. Umgangssprachlich denkt man beim Wort „Kasse“ zunächst an die typische Ladenkasse im Supermarkt. Steuerlich geht der Begriff „Kasse“ über die typische Ladenkasse hinaus.

Vereinnahmt ein Unternehmer Bargeld von einem Kunden oder führt er seinem Betrieb Bargeld zu, um damit betriebliche Zahlungen zu tätigen, so wird dieses Bargeld Betriebsvermögen, welches dem Umlaufvermögen des Betriebes des Steuerpflichtigen zuzuordnen ist. Da dieses Geld physisch vorhanden ist, wird es notwendigerweise auch physisch gelagert. Jedes Behältnis, in dem betriebliche Gelder gesammelt werden, erfüllt den steuerlichen Begriff der Kasse. Eine Kasse kann daher neben der typischen Ladenkasse im Geschäftslokal des Steuerpflichtigen auch eine Geldkassette, eine Geldbörse, ein Schuhkarton oder ein Tresor sein. Entscheidend ist, dass der Ort an dem die betrieblichen Gelder gelagert werden, selbst dem Betriebsvermögen zuzuordnen ist, bzw. das Bargeld dazu bestimmt sein soll, dem Betriebsvermögen zu dienen.

Entnimmt der Steuerpflichtige beispielsweise einen Teil seiner Tageseinnahmen aus seiner Ladenkasse und legt diese in einen Tresor, der sich in den betrieblichen Räumen des steuerpflichtigen befindet, so stellt der Tresor selbst Betriebsvermögen dar und auch das dort gelagerte Bargeld. Es wird also Geld von einer Kasse des Steuerpflichtigen (Ladenkasse) in eine andere Kasse (Tresor) des Steuerpflichtigen transferiert. Nimmt der Steuerpflichtige das Geld jedoch mit nach Hause, um es in einem Tresor zu deponieren, der sich in seiner privaten Wohnung befindet, so wird das Bargeld der betrieblichen Sphäre des Steuerpflichtigen entzogen. Hier handelt es sich dann um eine Privatentnahme.

Die Geldbörse als Kasse

In der Praxis kommt es häufig vor, dass betriebliche Einnahmen in ein Portemonnaie vereinnahmt und betriebliche Ausgaben über dieses bezahlt werden. Hier stellt sich die Frage, ob das Portemonnaie als Kasse anzusehen ist.

Ein Portemonnaie ist dann als Kasse anzusehen, wenn in diesem ausschließlich betriebliche Gel-

der vereinnahmt und aufbewahrt werden. Ist dies der Fall, sind für das Portemonnaie auch die Formalien der Kassenbuchführung zu beachten.

Werden hingegen Betriebseinnahmen und Ausgaben über eine private Geldbörse des Steuerpflichtigen getätigt und lässt sich das betriebliche Geld nicht von dem privaten Geld trennen, so stellt die Geldbörse keine Kasse dar. Die Betriebseinnahmen gelten hier sofort als entnommen, die Betriebsausgaben sind als Einlagen zu behandeln. Werden die betrieblichen von den privaten Geldern jedoch getrennt in der Geldbörse in einem gesonderten Fach aufbewahrt, so wird dieses Fach wiederum zur Kasse.

Das Kassenbuch

Auch die Formalien der Kassenführung sind zu beachten. Da Bargeld, welches dazu bestimmt ist, dem Betrieb zu dienen, zum Betriebsvermögen (Umlaufvermögen) gehört, muss der Bargeldbestand in der Bilanz des Unternehmens aktiviert werden. Weiter fordert die Abgabenordnung, dass Kasseneinnahmen und Kassenausgaben täglich festzuhalten sind. Hieraus ergibt sich das Erfordernis, ein Kassenbuch oder einen Kassenbericht zu führen. Die Kassenbuchführung stellt hierbei eine Nebenbuchführung zur Buchführung dar. Das Kassenbuch ist also eine Grundlage für die Erstellung des Grundbuches und somit eine wesentliche Grundlage für die Erstellung der Bilanz. Je größer der Anteil der Barumsätze eines Unternehmens an dessen Gesamtumsätzen ist, desto größer ist auch die Bedeutung der formalen Ordnungsmäßigkeit der Kassenbuchführung für die Ordnungsmäßigkeit der gesamten Buchführung. Bei bargeldintensiven Betrieben, also Betrieben, die einen nicht unwesentlichen Teil ihrer Betriebseinnahmen in Bargeld vereinnahmen, kann eine nicht ordnungsgemäße Kassenbuchführung dazu führen, dass die Buchführung als Ganzes als nicht ordnungsgemäß anzusehen ist. Dies hat zur Folge, dass die Buchführung nicht mehr als Grundlage für die Ermittlung der Einkünfte heranzuziehen ist. Das Finanzamt ist dann befugt, die Einkünfte aus dem Betrieb zu schätzen. Ist der Anteil der Bareinnahmen eines Betriebs im Vergleich zu den unbaren Einnahmen jedoch nur gering, kann eine nicht ordnungsgemäße Kassenbuchführung nicht dazu führen, dass die gesamte Buchführung in Frage gestellt wird.

Eine Definition oder einen prozentualen Richtwert, wann man von einem bargeldintensiven Betrieb ausgehen kann, gibt es nicht. Dies ist vom jeweiligen Einzelfall abhängig.

Wie ist das Kassenbuch zu führen?

Nach der Abgabenordnung sind Buchungen und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorzunehmen. Kasseneinnahmen und Kassenausgaben sind täglich festzuhalten.

Dies bedeutet, dass die Eintragungen im Kassenbuch täglich erfolgen müssen, sofern Bareinnahmen oder -ausgaben stattgefunden haben. Der Tagessaldo im Kassenbuch muss mit dem tatsächlichen physischen Bargeldbestand in der Kasse identisch sein. Ist dies nicht der Fall, ist die sogenannte Kassensturzfähigkeit nicht gegeben. Eine nicht vorhandene Kassensturzfähigkeit ist ein grober Mangel in der Kassenbuchführung, der bei bargeldintensiven Betrieben zu einer Verwerfung der gesamten Buchhaltung führen kann. Die Kassensturzfähigkeit erfordert, dass der Bestand der Kasse täglich durch physisches Auszählen kontrolliert wird.

Stimmt der Bestand, der sich laut den Auswertungen der Registrierkasse ergeben sollte, nicht mit dem tatsächlichen physischen Bargeldbestand in der Kasse überein, so ist die Differenz im Kassenbuch zu erfassen. Solche Differenzen treten regelmäßig auf, da eine falsche Herausgabe von Wechselgeld im Laufe eines Geschäftstages wohl eher die Regel als die Ausnahme ist. Werden diese Differenzen im Kassenbuch erfasst, untermauert dies die Kassensturzfähigkeit. Letzten Endes kommt es darauf an, dass der tatsächliche Kassenbestand mit dem Bestand laut Kassenbuch übereinstimmt.

Hinweis:

Der Steuerpflichtige ist zwar verpflichtet, den Bestand der Kasse täglich zu zählen, eine Verpflichtung, die Auszählung der Kasse zu dokumentieren,

z.B. mithilfe eines Zählprotokolls, besteht jedoch nicht. Dennoch kann nur dazu geraten werden, ein Zählprotokoll anzufertigen oder die Auszählung auf andere Weise zu dokumentieren. Findet eine Kassennachschau statt und der Prüfer stürzt die Kasse und stellt hierbei eine Abweichung des Bargeldbestandes zum Eintrag im Kassenbuch fest, wird er die Kassensturzfähigkeit und somit die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung in Frage stellen. Kann man jedoch anhand lückenloser-Zählprotokolle nachweisen, dass der Kassenbestand täglich ausgezählt wurde, so dürfte die Kassensturzfähigkeit, trotz der vom Prüfer festgestellten Differenz, gewährleistet sein. Denn auch beim Auszählen der Kasse kann dem Steuerpflichtigen, gerade nach einem langen Geschäftstag, ein Fehler unterlaufen, der nicht dazu führen darf, dass die Kassensturzfähigkeit in Frage steht. Wurden jedoch keine Zählprotokolle gefertigt, wird es nicht möglich sein, eine Kassensturzfähigkeit nachzuweisen, wenn bei der Auszählung durch den Prüfer eine Differenz festgestellt wird. Durch das Erfordernis der Kassensturzfähigkeit wird auch deutlich, dass für jede Kasse ein Kassenbuch oder ein Kassenbericht zu führen ist.

EC-Kartenzahlungen und Gutscheine

Ein Kassenbuch dient der buchmäßigen Darstellung und Erfassung des gesamten Bargeldverkehrs einschließlich der Bestände.

Bargeldlose Geschäftsvorfälle wie EC-Karten-Zahlungen oder Zahlungen mit Kreditkarten dürfen somit nicht im Kassenbuch oder in den Kassenberichten aufgezeichnet werden, da es sich gerade nicht um bare Geschäftsvorfälle handelt! Es ist auch nicht gestattet, die EC-Kartenumsätze zur Ermittlung der Tageseinnahmen im Kassenbuch auf der Einnahmenseite zu erfassen und gleichzeitig wieder auf der Ausgabenseite als Geldtransit darzustellen. Ein Kassenbuch, in welchem auch unbare Geschäftsvorfälle abgebildet werden, ist nicht ordnungsgemäß!

Dies gilt im Übrigen auch für in Zahlung genommene Gutscheine! Auch diese dürfen nicht im Kassenbuch erfasst werden, da hier tatsächlich kein Bargeld fließt. Anders ist es beim Verkauf eines Gutscheines; hier kommt Geld in die Kasse, jedoch ohne Gegenleistung, weshalb dieser Vorgang gesondert in das Kassenbuch einzutragen ist.

Hinweis:

Die obige Auffassung hat das BMF erst kürzlich auf Nachfrage des deutschen Steuerberaterverbandes bestätigt. Der DStV kritisiert zwar diese restriktive Auffassung und forderte das BMF auf, die in der Praxis weit verbreitete Methode, den Gesamtumsatz auf der Einnahmenseite im Kassenbuch zu erfassen und gleichzeitig die EC-Kartenzahlungen auf der Ausgabenseite einzutragen, anzuerkennen, da hier letztlich der korrekte Kassenbestand am Tagesende wiedergegeben würde. Es kann aber nicht damit gerechnet werden, dass das BMF diese Methode anerkennt.

Die Einzelaufzeichnungspflicht

Seit dem 01.01.2017 besteht eine grundsätzliche Einzelaufzeichnungspflicht für sämtliche Geschäftsvorfälle. Auch vor dem 01.01.2017 bestand aufgrund geltender Rechtsprechung für die meisten bilanzierenden Betriebe die Pflicht, ihre Umsätze einzeln aufzuzeichnen.

Die nunmehr gesetzlich definierte Einzelaufzeichnungspflicht unterscheidet nicht, wie die frühere Rechtsprechung, zwischen bilanzierenden Betrieben und Betrieben, die ihren Gewinn durch Einnahmeüberschussrechnung ermitteln.

Grundsätzlich müssen also alle Unternehmer ihre Umsätze einzeln aufzeichnen. Bilanzierende Betriebe müssen jeden Umsatz einzeln in ein Kassenbuch eintragen.

Doch wie genau hat solch eine Einzelaufzeichnung auszusehen? Muss jeder Kunde namentlich erfasst werden? Muss ein Gastwirt jedes Bier, das er ausschenkt, und jede Speise, die er verkauft, einzeln in der Registrierkasse erfassen oder im Kas-

senbuch eintragen? Hier hat der BFH im vergangenen Jahr in einem Eilverfahren, welches einen Gastwirt betraf, einige grundsätzliche Aussagen getroffen. Der Gastwirt, der seinen Gewinn per Einnahmeüberschussrechnung ermittelte, zeichnete seine Umsätze je kassierten Tisch einzeln auf, ohne jedoch die Speisen und die Namen der Kunden zu notieren. Das Finanzamt ging davon aus, dass dies nicht genüge, um die Einzelaufzeichnungspflicht zu erfüllen. Der Gastwirt hätte auch die ausgegebenen Speisen und Getränke sowie die Namen der Kunden aufzeichnen müssen. Der BFH hingegen tendierte im Eilverfahren dazu, dass hier Einzelaufzeichnungen vorlagen und kam zu dem Ergebnis, dass der Gastwirt auch nicht zur Führung von Einzelaufzeichnungen verpflichtet war.

Hinweis:
Ausgehend von dem BFH-Beschluss ist es für die Erfüllung der Einzelaufzeichnungspflicht wohl ausreichend, wenn die Umsätze einzeln je Kassiervorgang aufgezeichnet werden, ohne dass der Kunde und die verkauften Waren bzw. Dienstleistungen einzeln benannt werden. Dies sollte zumindest dann gelten, wenn es sich um Laufkundschaft handelt, die dem Unternehmer nicht namentlich bekannt ist. Handelt es sich jedoch um einen einzelnen Auftrag, bei dem der Name des Kunden aufgrund der Auftragserteilung bekannt ist, so ist dieser auch aufzuzeichnen. Dies sah der BFH bei Familienfeiern, die in der Gaststätte ausgerichtet wurden, als gegeben an. Weitere Aufschlüsse, welchen Inhalt eine Einzelaufzeichnung mindestens haben muss, wird hoffentlich das Hauptverfahren liefern.

Ausnahme von der Einzelaufzeichnungspflicht

Von der Einzelaufzeichnungspflicht gibt es nur eine Ausnahme. Die Pflicht zur Einzelaufzeichnung besteht aus Zumutbarkeitsgründen beim Verkauf von Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen gegen Barzahlung nicht. Das gilt jedoch nicht, wenn der Steuerpflichtige ein elektronisches Aufzeichnungssystem im Sinne der Abgabenordnung, d.h. eine elektronische Registrierkasse, einsetzt. Auch dieser Ausnahmetatbestand hat seinen Ursprung in der BFH-Rechtsprechung und wurde vom Gesetzgeber zum 01.01.2017 in die Abgabenordnung übernommen.

Problematisch ist jedoch, dass der Gesetzgeber die Aussage eines BFH-Urteils, welches Ende der sechziger Jahre für ein Einzelhandelsgeschäft ergangen ist, wortwörtlich in den Gesetzestext übernommen hat. Die Rechtsprechung hat die gewährten Erleichterungen niemals ausdrücklich auf Warenlieferanten beschränkt, sondern stets aus dem Gesichtspunkt der Zumutbarkeit abgeleitet. So konnten auch Kleindienstleister, die Dienstleistungen an eine Vielzahl von unbekannten Personen erbracht haben, wie etwa Friseure, Nagelstudios, Fotografen etc. aus Zumutbarkeitsgründen auf die Einzelaufzeichnungen verzichten. Dies hat der BFH in dem vorgenannten Beschluss noch einmal ausdrücklich bestätigt.

Durch den neuen Gesetzeswortlaut, wurde die Ausnahme von der Einzelaufzeichnungspflicht nun jedoch auf den Verkauf von Waren beschränkt. Ob dies vom Gesetzgeber beabsichtigt war, sei dahingestellt. Jedenfalls lässt der klare und eindeutige Wortlaut keinen Raum für Auslegungen oder Interpretationen und bedeutet im Umkehrschluss eine **Einzelaufzeichnungspflicht für ausnahmslos alle Dienstleistungen.**

Die Befreiung von der Einzelaufzeichnungspflicht kommt daher seit dem 01.01.2017 nur noch beim Verkauf von Waren über eine offene Ladenkasse in Betracht.

Der Kassenbericht

Möchte ein Steuerpflichtiger von der Ausnahmeregelung zur Einzelaufzeichnungspflicht Gebrauch machen, erfordert dies, dass er seine Einnahmen retrograd mit Hilfe eines Kassenberichtes ermittelt.

Hierbei wird der Bestand der Kasse am Ende des Geschäftstages gezählt und in die obere Zeile des Kassenberichtes eingetragen. Entnahmen und Kassenausgaben werden hinzuaddiert, Einlagen abgezogen, zuletzt wird der Kassenbestand des Vortages durch Übertrag in der vorletzten Zeile erfasst und man

erhält als Ergebnis die Kasseneinnahmen des Geschäftstages. Wird von der Ausnahmeregelung Gebrauch gemacht, ist ein Kassenbericht zwingend zu führen. Es ist nicht ausreichend, die Tageseinnahmen in einer Summe ins Kassenbuch einzutragen, wenn daneben keine Einzelaufzeichnungen gemacht werden. Wird ein Kassenbericht gefertigt, ist es jedoch nicht notwendig, diesen in ein Kassenbuch zu übertragen. Der Kassenbericht erfüllt die Kassenbuchfunktion.

Hinweis:
Durch die gesetzliche Definition der Einzelaufzeichnungspflicht ist für viele Steuerpflichtige, die eine offene Ladenkasse einsetzen, die Ermittlung der Einnahmen mittels Kassenbericht seit dem 01.01.2017 versperrt. Hierunter fallen auch Gastwirte. Diese verkaufen zwar Waren (Getränke und Speisen) an eine Vielzahl unbekannter Personen, jedoch kann die Bewirtung der Gäste in der Gaststätte auch als Dienstleistung interpretiert werden, wie es aus umsatzsteuerlicher Sicht der Fall ist. Früher stellte sich im Bereich der Ertragsteuern diese Problematik nicht. Man kann davon ausgehen, dass sich Verwaltung und Gerichte an der umsatzsteuerlichen Definition der Dienstleistung orientieren werden und zu dieser, zum Umsatzsteuerrecht viel diskutierten Problematik, kein neues ertragsteuerliches „Fass aufmachen". Daher sollte man im Zweifel seine Umsätze einzeln aufzeichnen. Sie müssen daher auf eine Registrierkasse zurückgreifen, wenn Sie Ihre Umsätze nicht handschriftlich einzeln aufzeichnen wollen, was für die meisten Kassierer auch kaum möglich sein sollte.

Registrierkassen

Seit Ablauf der Übergangsfrist der zweiten Kassenrichtlinie ist beim Einsatz einer Registrierkasse die Kassenführung nur noch dann ordnungsgemäß, wenn die eingesetzten Registrierkassen den Anforderungen der Kassenrichtlinie entsprechen. Man sollte sich daher vom Hersteller der Kasse für diese die GoBD-Konformität der Kasse testieren lassen. Kassen, auf die der Hersteller kein Testat geben kann, sollten keinesfalls eingesetzt und aus dem Ladenlokal entfernt werden. Die Kasse darf auch dann nicht mehr verwendet werden, wenn zusätzlich ein Kassenbericht erstellt wird oder die Umsätze einzeln in das Kassenbuch übertragen werden. Wer eine Registrierkasse einsetzt, der ist grundsätzlich dazu verpflichtet, seine Umsätze einzeln aufzuzeichnen.

Kassensicherungsverordnung und Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen.

Die Kassensicherungsverordnung flankiert das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen und wurde am 26.09.2017 im Bundesgesetzblatt verkündet. Durch das Gesetz werden die Anforderungen an elektronische Registrierkassen erneut verschärft. So muss ein elektronisches Aufzeichnungssystem zukünftig den genauen Anforderungen der Kassensicherungsverordnung entsprechen und Einzelaufzeichnungen in der dort beschriebenen Art und Weise durchführen sowie über ein Sicherheitsmodul und eine genau vorgeschriebene Schnittstelle für den Datenexport verfügen. Es dürfen nur noch elektronische Aufzeichnungssysteme eingesetzt werden, welche zertifiziert sind. Es soll dem Steuerpflichtigen leichter gemacht werden, zu erkennen, ob das von ihm eingesetzte Aufzeichnungsgerät den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Elektronische Aufzeichnungssysteme im Sinne der Abgabenordnung sind elektronische oder computergestützte Kassensysteme oder Registrierkassen. Fahrscheinautomaten, Fahrscheindrucker, elektronische Buchhaltungsprogramme, Waren- und Dienstleistungsautomaten, Geldautomaten, Taxameter und Wegstreckenzähler sowie Geld- und Warenspielgeräte gehören nicht dazu.

Hinweis:
Auch wenn beispielsweise Warenautomaten keine elektronischen Aufzeichnungssysteme sind, bedeutet dies jedoch nicht, dass es sich hierbei nicht um Kassen handelt. Der BFH hat klargestellt, dass Geldspeicher von Geldeinwurf-Automaten Kassen sind. Daher ist bei ihrer Leerung der Bestand zu zählen und das Ergebnis aufzuzeichnen, um die Kassensturzfähigkeit zu gewährleisten. Da seit dem

01.01.2017 Kasseneinnahmen nicht mehr nur täglich aufgezeichnet werden sollen, sondern täglich aufzuzeichnen sind, bedeutet dies, dass die Geldspeicher von Waren- und Dienstleistungsautomaten sowie Glückspielgeräten täglich geleert werden müssen. Da es sich in der Regel um offene Ladenkassen handelt, muss dann für jeden Automaten täglich ein Kassenbericht gefertigt werden, wenn der Automat die Umsätze nicht einzeln aufzeichnet.

Die neuen Anforderungen müssen Registrierkassen erstmals ab dem 01.01.2020 erfüllen. Wurden Registrierkassen nach dem 25.11.2010 und vor dem 01.01.2020 angeschafft, die den Anforderungen des BMF-Schreibens aus dem Jahr 2010 entsprechen und die bauartbedingt nicht aufrüstbar sind, so dass sie die neuen Anforderungen nicht erfüllen, dürfen diese Registrierkassen bis zum 31.12.2022 weiterverwendet werden.

Ab 2020 muss dem Kunden zudem ein Beleg ausgestellt werden. Er ist jedoch nicht verpflichtet diesen mitzunehmen. Weiter müssen die eingesetzten elektronischen Aufzeichnungssysteme zum Beginn des Jahres 2020 dem Finanzamt gemeldet werden. Neuanschaffungen und die Außerbetriebsetzung sind ebenfalls zu melden.

Einnahmeüberschussrechnung
Wer seinen Gewinn nicht durch Betriebsvermögensvergleich (Bilanz) ermittelt, sondern per Einnahmeüberschussrechnung (EÜR), der ist nicht verpflichtet, den Bestand seines Betriebsvermögens aufzuzeichnen. Hieraus folgt, dass er auch seine Bargeldbewegungen nicht dokumentieren muss. Dementsprechend ist er auch nicht zur Führung eines Kassenbuches verpflichtet.

Die Grundsätze zur Einzelaufzeichnungspflicht gelten jedoch uneingeschränkt auch für die EÜR. Wer seinen Gewinn per EÜR ermittelt, muss also auch seine Umsätze einzeln aufzeichnen. Die Einzelaufzeichnung kann mit Hilfe einer geordneten Belegablage (chronologische, durchnummerierte Ablage von Doppeln der ausgestellten Ausgangsrechnungen), einem lückenlosen Eintrag in handschriftliche Listen oder dem Einsatz einer elektronischen Registrierkasse erfolgen, welche dann aber die Anforderungen der zweiten Kassenrichtlinie und später der Kassensicherungsverordnung erfüllen muss. Die Verpflichtung, den Kassenstand zu zählen und den Bestand in ein Kassenbuch einzutragen, hat der Einnahmeüberschussrechner jedoch nicht. Die Kassensturzfähigkeit ist somit bei einer EÜR keine Grundvoraussetzung für die Ordnungsmäßigkeit der Aufzeichnungen.

Hiervon gibt es jedoch bei der EUR eine Ausnahme. Verkauft der Steuerpflichtige Waren an eine Vielzahl unbekannter Personen und möchte er von der Befreiung der Einzelaufzeichnungspflicht Gebrauch machen, so muss er seine Einnahmen retrograd mithilfe eines Kassenberichtes ermitteln. Dies erfordert es natürlich, den Kassenbestand täglich zu zählen.

Fazit:
Die seit dem 01.01.2017 geltende gesetzliche Einzelaufzeichnungspflicht und das Auslaufen der Übergangsfrist der zweiten Kassenrichtline haben vor allem für bargeldintensive Dienstleistungsbetriebe die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Kassenführung erheblich verschärft. Durch die ab 01.01.2018 mögliche Kassennachschau müssen bargeldintensive Betriebe zunehmend mit Prüfungen rechnen. Wer seine Kassenführung noch nicht im „Reinen" hat, sollte schnellstmöglich handeln. Insbesondere sollte überprüft werden, ob man zur Einzelaufzeichnung verpflichtet ist und ob eine ggf. eingesetzte Registrierkasse GoBD-konform ist. Ist dies nicht der Fall, so sollte hier ein neues GoBD-konformes Gerät angeschafft werden. Die „Rückkehr" zu einer offenen Ladenkasse ist nur für Unternehmer möglich, die eine Vielzahl von Waren an unbekannte Personen verkaufen. Handschriftliche Einzelaufzeichnungen werden kaum eine Option darstellen, so dass insbesondere Dienstleister, wie Gastronomen oder Friseure, um die Anschaffung einer GoBD-konformen Registrierkasse nicht herumkommen werden. Eine Alternative kann allerdings eine cloudbasierte Kassensoftwarelösung sein.

Diese ermöglichen es nicht nur mit Hilfe von Smartphone, Tablet oder Laptop, die Umsätze schnell und einfach einzeln aufzuzeich-

nen, sondern ermöglichen auch die parallele Führung eines GoBD-konformen elektronischen Kassenbuches. Dieses können Sie uns schnell und einfach elektronisch übermitteln. Die Anbieter dieser Lösungen, bieten flexible Preise an, die sich je nach Tarif bei unter 20 € monatlich je Nutzer bewegen können. Auch mit Blick auf das Jahr 2020 sind diese Lösungen zukunftssicher.

Wenn Sie Unterstützung bei der Überprüfung und der Herstellung der Ordnungsmäßigkeit ihrer Kassenbuchführung benötigen, so sprechen Sie uns an, wir beraten Sie hier gerne!

Schenkung bei verdeckter Gewinnausschüttung in Rechnungen

Zahlt eine GmbH unter Mitwirkung des Gesellschafters einen überhöhten Mietzins oder Kaufpreis an eine dem Gesellschafter nahestehende Person, liegt hierin keine Schenkung der GmbH an die nahestehende Person – das hat der BFH mit gleich drei Urteilen unter Änderung seiner bisherigen Beurteilung entschieden. Es kann allerdings eine Schenkung des Gesellschafters an die ihm z.B. als Ehegatte nahestehende Person gegeben sein.

In zwei Fällen hatten die Steuerpflichtigen Grundstücke an die GmbH ihrer Ehepartner vermietet. Die Gesellschafter hatten die Verträge mitunterschrieben oder als Gesellschafter-Geschäftsführer abgeschlossen. In dem dritten Fall veräußerte ein Steuerpflichtiger Aktien an eine GmbH. Er war der Bruder des Gesellschafters, der den Kaufpreis bestimmt hatte. Die bei den GmbHs durchgeführten Außenprüfungen ergaben, dass Mietzins und Kaufpreis überhöht waren und insoweit ertragsteuerlich verdeckte Gewinnausschüttungen der GmbHs an ihre Gesellschafter vorlagen. Die Finanzämter sahen die überhöhten Zahlungen zudem als gemischte Schenkung der GmbHs an die nahestehenden Personen an und besteuerten diese entsprechend.

Der BFH ist dem nicht gefolgt. Die Zahlung überhöhter vertraglicher Entgelte durch eine GmbH an eine dem Gesellschafter nahestehende Person sei danach keine Schenkung der GmbH an die nahestehende Person, wenn der Gesellschafter beim Abschluss der Vereinbarung zwischen der GmbH und der nahestehenden Person mitgewirkt hat. Die Mitwirkung des Gesellschafters könne darin bestehen, dass er den Vertrag zwischen GmbH und nahestehender Person als Gesellschafter-Geschäftsführer abschließe, als Gesellschafter mitunterzeichne, dem Geschäftsführer eine Anweisung zum Vertragsabschluss erteile oder in sonstiger Weise auf den Vertragsabschluss hinwirke bzw. diesem zustimme.

Grund für die Zahlung des überhöhten Mietzinses oder Kaufpreises durch die GmbH an den Ehegatten oder Bruder sei in einem solchen Fall das bestehende Gesellschaftsverhältnis zwischen der GmbH und ihrem Gesellschafter. In diesen Fällen könne jedoch der Gesellschafter selbst Schenker sein. Ob tatsächlich eine Schenkung zwischen dem Gesellschafter und der nahestehenden Person vorliegt, hänge von der Ausgestaltung der zwischen ihnen bestehenden Rechtsbeziehung ab. Hier seien verschiedene Gestaltungen denkbar (z.B. Schenkungsabrede, Darlehen, Kaufvertrag).

Hinweis:

Nach der bisherigen Rechtsprechung liegt bei einer verdeckten Gewinnausschüttung im Dreiecksverhältnis (Gesellschaft, Gesellschafter, nahestehende Person) regelmäßig keine Schenkung des Gesellschafters, sondern der Gesellschaft an die nahestehende Person vor. An dieser Rechtsauffassung hält der BFH nicht mehr fest. In diesen Fällen ist der Schenker der Gesellschafter und nicht die Gesellschaft. Dies ist im Hinblick auf die Steuerklasse und den Steuersatz regelmäßig günstiger. Nun vertritt der BFH die Auffassung, dass die Leistung an die nahestehende Person das künftige Ausschüttungsvolumen der Gesellschaft zu Lasten des Gesellschafters mindert. Darin liege eine Vermögensminderung beim Gesellschafter, die gleichzeitig zu einer Vermögensmehrung bei

der nahestehenden Person führe. Insofern liege in der Zahlung des überhöhten Entgelts, das beim Gesellschafter durch seine Mitwirkung zu einer verdeckten Gewinnausschüttung führe, eine als Schenkung zu erfassende Vermögensverschiebung zwischen dem Gesellschafter und der nahestehenden Person vor.

Tücken bei Verzicht auf Pensionszusagen

Ein Steuerpflichtiger erhielt als alleiniger Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH eine Pensionszusage. Mit Vollendung des 65. Lebensjahres und Ausscheiden aus der Geschäftsführung sollte er eine Pension auf Lebenszeit in Höhe von 45 % seiner letzten Bezüge erhalten. Da diese später stark abgesenkt wurden, wurde das monatliche Ruhegehalt auf 75 % gemindert, um eine sogenannte Überversorgung zu verhindern.

Durch den Verzicht sei beim Steuerpflichtigen Arbeitslohn zugeflossen, so das Finanzamt. Dieser Arbeitslohn sei zu versteuern.

Der Steuerpflichtige klagte gegen diese Vorgehensweise. Er unterlag jedoch vor dem BFH.

Durch den Verzicht auf bereits erdiente (werthaltige) Pensionsansprüche sei dem Gesellschafter-Geschäftsführer Arbeitslohn zugeflossen. Ein solcher Verzicht sei regelmäßig durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst und daher eine verdeckte Einlage. Eine andere Wertung komme nur in Betracht, wenn auch ein fremder Geschäftsführer unter sonst gleichen Umständen die Pensionsanwartschaft aufgegeben hätte. Diese Beurteilung greife auch dann, wenn der Verzicht mit einer Kürzung der aktiven Bezüge gekoppelt ist. Ein fremder Arbeitnehmer würde die von ihm bereits erdiente Versorgungsanwartschaft nicht aufgeben.

Da die Zusage der Altersversorgung im Anstellungsvertrag begründet sei, führe der Verzicht auf die bereits erdiente und werthaltige Anwartschaft zu einem Lohnzufluss in Höhe des Teilwerts an den Gesellschafter-Geschäftsführer.

Hinweis:

Möglicherweise kann der Steuerpflichtige die Besteuerung der fiktiv zugeflossenen Pensionsanwartschaft aber noch mildern, indem die sogenannte 1/5-Regelung zur Anwendung kommt. Bei einer dauerhaften Gehaltsabsenkung des Gesellschafter-Geschäftsführers muss auch die zugesagte Pension geprüft werden, um eine Überversorgung zu vermeiden. Gleichzeitig ist aber auch darauf zu achten, dass tunlichst nicht auf bereits erdiente Ansprüche verzichtet wird. Der Verzicht auf noch nicht erdiente Pensionsansprüche löst jedoch keine verdeckte Einlage und damit auch keinen Lohnzufluss aus.

Quelle: BFH-Urteil vom 23. August 2017, VI R 4/16, www.bundesfinanzhof.de

Ausführen des Hundes als haushaltsnahe Dienstleistung

Einer vollberufstätigen Steuerpflichtigen entstanden Aufwendungen für die Betreuung ihrer Hunde durch einen „Gassi-Service“. Dieser holte die Tiere nachmittags in der Wohnung ab und führte sie ca. ein bis zwei Stunden auf nahe liegenden Wegen aus. Für die entstandenen Aufwendungen beantragte sie die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen. Das Finanzamt lehnte die Anerkennung der Kosten ab, da das „Gassi gehen“ nicht in unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zum Haushalt durchgeführt worden sei.

Der BFH hat die Auffassung der Steuerpflichtigen nun bestätigt. Die haushaltsnahe Dienstleistung werde "in" einem Haushalt erbracht, wenn sie im räumlichen Bereich des vorhandenen Haushalts geleistet werde. Der Begriff des Haushalts sei insoweit räumlich-funktional auszulegen.

Deshalb würden die Grenzen des Haushalts nicht ausnahmslos durch die Grundstücksgrenzen abgesteckt. Vielmehr könne auch die Inanspruchnahme von Diensten, die jenseits der Grundstücksgrenze auf fremdem Grund geleistet werden, begünstigt sein. Es müsse sich dabei allerdings um Tätigkeiten handeln, die ansonsten üblicherweise von Familienmitgliedern erbracht, in unmittelbarem räumlichem Zusammenhang zum Haushalt durchgeführt würden und dem Haushalt dienlich seien.

Das Ausführen eines im Haushalt des Steuerpflichtigen lebenden Hundes außerhalb der Grundstücksgrenzen für ein bis zwei Stunden könne jedenfalls begünstigt sein, wenn der Hund zum Ausführen im Haushalt des Steuerpflichtigen abgeholt und nach dem Ausführen dorthin zurückgebracht werde.

Hinweis:
Aufgrund eines Urteils des Finanzgerichtes Münster hat die Finanzverwaltung ihre bisher ablehnende Auffassung bereits aufgegeben und bei der beispielhaften Aufzählung begünstigter haushaltsnaher Dienstleistungen im BMF-Schreiben vom 9. November 2016 Kosten von Tierbetreuung oder -pflege anerkannt.

Quelle: BFH-Beschluss vom 25. September 2017, VI B 25/17, NWB Dok-ID: HAAAG-63538

Kosten eines Hufschmieds keine haushaltsnahe Dienstleistung

Ein Ehepaar begehrte die Berücksichtigung der Kosten für einen Hufschmied für die auf dem Grundstück lebenden Pferde als haushaltsnahe Dienstleistung im Rahmen ihrer privaten Steuererklärung. Das Finanzamt lehnte dies ab, zumal der Steuerpflichtige keine Zahlung auf das Konto des Hufschmieds geleistet hatte. Der Nachweis der unbaren Zahlung ist jedoch eine Grundvoraussetzung.

Das Finanzgericht Nürnberg lehnte die Berücksichtigung der Kosten als haushaltsnahe Dienstleistung und als Handwerkerleistung, aber auch aus anderen Gründen, ab. Die Tiere lebten zwar gemeinsam mit der Familie im gleichen Gebäude auf dem gleichen Grundstück, dennoch sei es fraglich, ob sie vergleichbar einem Hund oder einer Hauskatze in den Haushalt aufgenommen seien. Zudem müssten haushaltsnahe Dienstleistungen für gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts erledigt werden. Das Ausschneiden und Beschlagen von Pferdehufen werde gemeinhin von einem Fachmann, nämlich einem Hufschmied, ausgeführt.

Es handele sich auch nicht um eine Handwerkerleistung, da keine grundstücksbezogenen Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen gegeben seien.

Hinweis:
Beim Füttern, Pflegen und Misten von Pferden kann es sich nach Auffassung der Richter aber um eine haushaltsnahe Dienstleistung handeln.

Quelle: FG Nürnberg, Urteil vom 11. November 2016, 4 K 172/15, NWB Dok Nr. MAAAG42235

Verrechnung von Altverlusten Pensionszusagen

Der BFH hatte zu entscheiden, ob ein auf den 31.12.2008 festgestellter Verlustvortrag aus Kapitalvermögen unmittelbar mit den dem Abgeltungsteuersatz unterliegenden Einkünften aus Kapitalvermögen des Jahres 2009 außerhalb der Günstigerprüfung verrechnet werden kann - und verneinte diese Frage.

Die Eheleute erzielten u.a. Einkünfte aus Kapitalvermögen und beantragten für 2009 die Günstigerprüfung für sämtliche Kapitalerträge sowie die Überprüfung des Steuereinbehalts. Zum 31.12.2008 war für die Steuerpflichtigen ein verbleibender Verlustvortrag zur Einkommensteuer festgestellt worden, der aus negativen Kapitaleinkünften der Vorjahre herrührte.

Das Finanzamt verrechnete diese Verluste im Rahmen der Günstigerprüfung mit dem positiven Gesamtbetrag der Einkünfte und wandte auf den verbleibenden Betrag den über 25 % liegenden tariflichen Einkommensteuersatz der Steuerpflichtigen an.

Die Eheleute vertraten mit ihrem Einspruch die Auffassung, dass der Verlustvortrag isoliert mit den im Jahr 2009 erzielten Kapitaleinkünften verrechnet werden könne und auf die verbleibenden Kapitalerträge der günstige Abgeltungssteuersatz i.H.v. 25 % Anwendung finden müsse. Das lehnte das Finanzamt ab. Hiergegen klagten die Eheleute.

Der BFH wies die Klage allerdings ab und führte aus, dass eine allgemeine Berechtigung zur Verrechnung von Verlusten aus tariflich besteuerten Einkünften und positiven Kapitaleinkünften, die dem gesonderten Tarif unterliegen, im Rahmen der Einkommensteuerfestsetzung ausgeschlossen sei. Etwas anderes folge auch nicht daraus, dass es sich bei den Verlusten ursprünglich um Einkünfte aus Kapitalvermögen gehandelt habe. Die Feststellung des Verlustvortrags erfolge nicht spezifisch nach Einkunftsarten. Die Altverluste unterlagen im Zeitpunkt der Verlustentstehung der tariflichen Einkommensteuer, so dass die Verrechnung mit den dem Abgeltungsteuersatz unterliegenden positiven Kapitaleinkünften voraussetze, dass auch diese der tariflichen Einkommensteuer unterliegen. Dies könne nur über einen Antrag auf Günstigerprüfung erreicht werden. Ein Antrag auf Überprüfung des Steuereinbehalts könne dies nicht bewirken. Der Antrag auf Günstigerprüfung könne aber nur einheitlich für sämtliche Kapitalerträge gestellt werden. Von daher sei die Anwendung des gesonderten Steuertarifs für Einkünfte aus Kapitalvermögen für die nach der Verlustverrechnung verbleibenden Kapitaleinkünfte ausgeschlossen.

Hinweis:
Mit diesem Urteil hat der BFH abschließend klargestellt, dass die vor 2009 entstandenen Verluste aus Kapitalvermögen nur im Rahmen der Günstigerprüfung abgezogen werden können mit der Folge, dass die verbleibenden Kapitaleinkünfte der tariflichen Einkommensteuer unterliegen.

Quelle: BFH-Urteil vom 29. August 2017, VIII R 5/15, NWB Dok ID: QAAAG-63548

Schulgeld für Privatschulen

Das Schulgeld für Privatschulen in freier Trägerschaft und überwiegend privat finanzierter Schulen ist als Sonderausgaben abzugsfähig. Voraussetzung ist, dass die Schule zu einem durch die zuständige Behörde (Landesministerium, Kultusministerkonferenz, Zeugnisanerkennungsstelle) anerkannten Abschluss oder einem Abschluss an einer öffentlichen Schule als gleichwertig anerkannten Abschluss führt. Außerdem sind begünstigt "andere Einrichtungen", die nicht selbst zu einem Schulabschluss führen, aber ordnungsgemäß auf einen anerkannten Abschluss vorbereiten. Der BFH hatte jetzt im Falle einer „anderen Einrichtung" zu entscheiden, wer in welcher Form die Erfüllung der Voraussetzungen zu beurteilen hat.

Geklagt hatte ein Elternpaar, deren Tochter eine Privatschule besuchte, die auf die Mittlere Reife vorbereitete. Die Prüfung wurde von einer staatlichen Schule abgenommen. Das Finanzamt verweigerte den Sonderausgabenabzug, weil die Steuerpflichtigen keinen Anerkennungsbescheid der zuständigen Kultusbehörde für die Privatschule vorgelegt hätten.

Das Finanzgericht vertrat die Auffassung, ein solcher Anerkennungsbescheid sei gesetzlich nicht gefordert. Der BFH sah dies ebenso und widersprach damit einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums. Der Sonderausgabenabzug für Schulgeld setze nicht voraus, dass die zuständige Schulbehörde in einem Grundlagenbescheid bescheinige, die Privatschule bereite ordnungsgemäß auf einen anerkannten Schul- oder Berufsabschluss vor. Die staatliche Anerkennung sei nur auf den anzuerkennenden Abschluss gerichtet. Für die ordnungsgemäße Vorbereitung sehe der Gesetzeswortlaut hingegen kein besonderes Anerkennungsverfahren durch eine Schulbehörde vor. Ein Grundlagenbescheid bedürfe jedoch zwingend einer gesetzlichen Regelung, die auch nicht durch allgemeine Zweckmäßigkeitsüberlegungen der Finanzverwaltung ersetzt werden könne. Daher habe die Finanzbehörde die ordnungsgemäße Vorbereitung auf einen anerkannten Abschluss zu prüfen. Entscheidend sei dabei lediglich, dass die Privatschule auf einen anerkannten Abschluss ordnungsgemäß vorbereite.

Dies sei hier der Fall gewesen. Denn der Vollzeitunterricht wurde nach den Lehrplänen des Kultusministeriums von qualifizierten Lehrkräften durchgeführt.

Hinweis:
Nach dem BMF-Schreiben sollen die Prüfung und Feststellung der schulrechtlichen Kriterien auch hinsichtlich der ordnungsgemäßen Vorbereitung eines Schulabschlusses wegen der fehlenden Sachkompetenz der Finanzbehörden allein den zuständigen Behörden (Landesministerium, Kultusministerkonferenz, Zeugnisanerkennungsstelle) obliegen und die Finanzbehörden sollen an deren Entscheidung gebunden sein. Dem widersprach der BFH, da der vom BMF geforderte Grundlagenbescheid ohne eine entsprechende Gesetzesgrundlage nicht verlangt werden könne.
Wenn der Gesetzgeber auf eine verbindliche Entscheidung durch eine Schulbehörde verzichte und die Finanzbehörden mit der Prüfung betraue, möge das vielleicht nicht zweckmäßig sein. Der BFH wies aber darauf hin, dass es dem zuständigen Finanzamt unbenommen bliebe, sich mit den Schulbehörden in Verbindung zu setzen und deren Einschätzung zur Erfüllung der schulischen Kriterien bei seiner Entscheidung zu berücksichtigen.

Quelle: BFH-Urteil vom 20. Juni 2017, X R 26/15, NWB Dok-ID: AAAAG-62859